

W D X A W W I T A W X

I. Bau und Einrichtung der Volksschulen.

Erlass des k. k. Ministers für Culturen und Unterricht vom  
2. Juni 1872, N. 1000.

X.

Schul-Gesundheitspflege.

Die Gesundheitspflege in den Schulen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Schulverwaltung. Sie hat die Aufgabe, die körperliche Gesundheit der Schüler zu erhalten und zu fördern, die Krankheiten zu verhüten und die Heilung zu bewirken. Die Gesundheitspflege ist eine der wichtigsten Aufgaben der Schulverwaltung. Sie hat die Aufgabe, die körperliche Gesundheit der Schüler zu erhalten und zu fördern, die Krankheiten zu verhüten und die Heilung zu bewirken.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second paragraph of faint, illegible text.

Third paragraph of faint, illegible text.

Fourth paragraph of faint, illegible text.

Fifth paragraph of faint, illegible text.

### Schul-Gesellschaft

Vertical text on the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side, appearing as a list of names or numbers.

## 1. Bau und Einrichtung der Schulhäuser.

**Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom  
9. Juni 1873, Z. 4816,**

(V.-Bl. d. Unt.-Min. Nr. 73, Seite 346),

betreffend die Feststellung der Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen.

Zur vollständigen Durchführung der neuen Volksschulgesetze ist unter Anderem noch nothwendig, über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser, dann in Verbindung damit auch bezüglich der in den Schulen bisher so wenig beachteten Schulgesundheitspflege geeignete Anordnungen zu treffen, um die in den Schulerrichtungsgesetzen, bzw. in der Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 20. August 1870 enthaltenen wenigen Normen hierüber nach dem tatsächlich vorhandenen Bedürfnisse zu ergänzen.

Da eine Generalisirung der diesbezüglichen Normen theils durch die Verschiedenheit der Schulentwicklung und selbst der klimatischen Verhältnisse, theils auch durch einzelne Verschiedenheiten in den Kompetenz-Bestimmungen der betreffenden Landesschulgesetze behindert ist, muss diese Angelegenheit abgesehen für jedes Land behandelt und der endgiltigen Erledigung zugeführt werden. Um dies möglichst zu fördern und in den wesentlichen Bestimmungen die thunlichste Uebereinstimmung herbeizuführen, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die beiliegende Verordnung entworfen.

Indem ich diesen Entwurf nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zur Grundlage für die weiteren Verhandlungen im Gegenstande bestimme, finde ich zugleich anzuordnen, dass die darin hinsichtlich der Schulgesundheitspflege enthaltenen Bestimmungen in allen Ländern sofort und auf so lange provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben, bis hierüber für jedes einzelne Land die endgiltige Ministerial-Verordnung erlassen sein wird; wesshalb ich es auch den Landesschulbehörden zur Pflicht mache, die Durchführung dieser Bestimmungen bei den bestehenden Volks- und Bürgerschulen schleunigst zu veranlassen und strengstens zu überwachen. Zu diesem Ende wird der Verordnungsentwurf auch durch das Ministerial-Verordnungsblatt verlautbart.

Die weitere Verhandlung hat darin zu bestehen, dass die Landesschulbehörden mit Benützung ihrer eigenen Vorarbeiten, die ich bereits mit dem Erlasse vom 2. März 1871, Z. 12319, angeordnet hatte, den h. o. Verordnungsentwurf schleunigst in collegialische Berathung zieht, denselben den Schulverhältnissen ihres Verwaltungsgebietes anpasst, die für dasselbe als nothwendig erkannten Aenderungen in einem Exemplare linksseitig ersichtlich macht und mir das Operat zur endgiltigen Schlussfassung vorlegt. Hieran knüpfe ich die

besondere Aufforderung, den Vorgang, welcher in Bezug auf Schulbauten im Verwaltungsgebiete künftig beobachtet werden soll, bis ins Detail zu normiren und die Competenzen mit Berücksichtigung der bestehenden Normen genau zu fixiren, überdies auch in Erwägung zu ziehen, ob der für das Land zu erlassenden Verordnung nicht sofort auch Normalbaupläne für Schulhäuser und Abbildungen zweckmässiger Schultafeln, Schultische, Schulbänke u. dgl., wofür sogleich zu sorgen wäre, beigelegt werden sollten.

Wo bezüglich dieses Gegenstandes ein Einvernehmen mit dem Landesausschusse ausdrücklich vorgeschrieben ist oder überhaupt als erforderlich oder erwünscht erkannt wird, ist solches im geeigneten Zeitpunkte und jedenfalls vor der Einsendung des Operates an mich zu pflegen.

Die gleichzeitig mit diesem Erlasse verlautbarte Verordnung über die Einrichtung etc. von Schulhäusern enthielt Bestimmungen über die allgemeinen Erfordernisse, die Lage und Umgebung der Schulhäuser, über den Bau im Allgemeinen, die Herstellung der Schulzimmer, über natürliche und künstliche Beleuchtung, Heizung, Ventilation derselben, über Schulbänke und andere Einrichtungsstücke, über Aborte, Wasserversorgung, Turnplatz, Ausschmückung der Schulräume, über Schulgärten und Ausführung von Schulbauten, über Temperatur, Lüftung, Reinhaltung, Licht der Schullocale, über Beschaffenheit der Lehr- und Lernmittel, über Schulzeit, Hausaufgaben, Stundenpläne, körperliche Haltung und Entwicklung, über Reinlichkeit und natürliche Bedürfnisse der Schulkinder, endlich Schlussbestimmungen.

Diese Verordnung wurde in einzelnen Ländern unverändert kundgemacht, in anderen aber unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse namentlich in Bezug auf Bau- und Einrichtungen der ländlichen Schulhäuser das Mass der Anforderungen herabgesetzt. Diese Vorschriften sind folgende:

**Niederösterreich:** Verordnung des k. k. Landes-Schulrathes vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, L.-G. und V.-Bl. Nr. 6.

**Oberösterreich:** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Juli 1875, Z. 7035, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 35.

**Salzburg:** Kundmachung des k. k. Landesschulrathes vom 14. December 1874, Z. 2086, V.-Bl. d. L.-Sch.-R. Nr. 14.

**Kärnten:** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Februar 1874, Z. 16698, L.-G. und V.-Bl. Nr. 7.

**Krain:** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1875, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 22.

**Görz und Gradisca:** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Mai 1885, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 16.

**Istrien:** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Jänner 1875, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 13.

**Tirol:** Verordnung des k. k. provis. Landes-Schulrathes vom 6. Juni 1874, Z. 4295, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 36, und Kundmachung vom 6. August 1878, Z. 12674, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 36.

**Vorarlberg:** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. December 1878, L.-G. und V.-Bl. Nr. 6 ex 1879.

**Böhmen:** Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816, V.-Bl. f. Volksschulwesen Nr. 35.

**Mähren:** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1875, Z. 6525, L.-G. und V.-Bl. Nr. 36.

**Schlesien:** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. August 1878, Z. 171, L.-G. und V.-Bl. Nr. 36.

**Galizien:** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1875, Z. 6081, L.-G.-Bl. Nr. 84.

Im Jahre 1888 nahm der Oberste Sanitätsrath, welchem der vom Landesschulrath in der Bukowina ausgearbeitete Entwurf einer diesen Gegenstand betreffenden Verordnung zur Begutachtung vorlag, Anlass, eine Revision der allgemeinen Vorschrift zu beantragen, damit die seit dem Jahre 1873 auf dem Gebiete der Schulhygiene eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft und die inzwischen gesammelten Erfahrungen entsprechende Berücksichtigung finden.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. April 1891, Z. 13833 ex 1890, wurde den Landesschulbehörden die für die Schulhäuser in der Bukowina massgebende folgende Verordnung, welche von einzelnen Abänderungen abgesehen, mit dem vom Obersten Sanitätsrathe umgearbeiteten und ergänzten Entwurfe \*) gleichlautend ist, mit dem Auftrage übermittelt, in Erwägung zu ziehen, in wieferne die in den einzelnen Ländern bestehende Verordnung abzuändern oder zu ergänzen wäre, damit sie den berechtigten, in hygienischer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspreche.

### Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1890, Z. 9782,

L.-G. u. V.-Bl. f. d. Bukowina 1890, Nr. 17,

mit welcher auf Grund des §. 17 des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873, (L.-G.-Bl. Nr. 9), betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und mit dem k. k. Ministerium des Innern, Bestimmungen über die Einrichtung der Schulgebäude der öffentlichen allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen für das Herzogthum Bukowina erlassen werden.

§. 1. Ein neu zu erbauendes Schulhaus soll auf einem ebenen, sonnigen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels zu stehen kommen.

Bei der Auswahl der Baustelle ist vor Allem auf Reinheit, Trockenheit und technisch günstige Beschaffenheit des Baugrundes, sowie auf die Schwankungen des Grundwassers zu achten.

Es sind geräuschvolle Plätze und Strassen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen und gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen und anderen stehenden Gewässern, endlich jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes stören, die Gesundheit bedrohen, oder sittliches Aergerniss geben könnte.

Der Platz muss hinreichende Grösse haben für das Schulgebäude, den Turnplatz, und in Landgemeinden überall, wo es die Verhältnisse möglich machen, für einen Schulgarten.

Das Schulhaus ist so zu stellen, dass Nachbargebäude den Schulzimmern möglichst wenig Himmelslicht entziehen.

Bei Landschulen ist daher die Fensterwand der Schulzimmer von den gegenüberliegenden Gebäuden mindestens auf die doppelte Höhe der Letzteren zu entfernen.

Bei städtischen Schulen hat diese Entfernung wenigstens das  $1\frac{1}{2}$ fache jener Höhe zu messen.

Turnplatz, respective Schulgarten können zwischen Schulhaus und Strasse gelegt werden.

Keinesfalls dürfen aber Bäume so gepflanzt werden, dass sie den Fenstern der Schulzimmer das im §. 4 verlangte Licht nehmen.

Die definitive Wahl des Platzes für ein neu zu erbauendes Schulhaus kann nur erfolgen, nachdem das Gutachten des Bezirksarztes in gesundheitspolizeilicher Hinsicht eingeholt und die Genehmigung des Bezirksschulrathes erteilt ist.

\*) Dem folgenden Texte der Verordnung sind die vom Obersten Sanitätsrathe beantragten abweichenden Bestimmungen als Fussnoten beigelegt.

§. 2. Das Schulhaus soll nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen für Schulvorstände, Lehrer oder Schuliener verwendet werden.

Wenn dasselbe auch noch zu anderen Zwecken verwendet wird, so muss darauf gesehen werden, dass der Unterricht nicht gestört werde, und es muss das eigentliche Schulhaus von dem anderen Gebäudetheile vollständig abgesondert werden, so dass sie weder Eingänge noch Treppen mit einander gemein haben.

§. 3. Die Mauern und Wände eines Schulhauses müssen so construirt werden, dass sie trocken sind.

Der Fussboden der Schulzimmer darf daher keinesfalls unmittelbar auf den Untergrund gelegt, sondern es muss ein mindestens 15 Centimeter hoher Hohlraum zwischen beiden ausgespart werden, welcher gegen den Untergrund durch eine mindestens 10 Centimeter starke Betonschichte abgeschlossen ist.

Die Mauern müssen gegen das Aufsteigen des Capillarwassers durch eine Isolirschichte geschützt werden. (Sockel mit Cementmörtel gemauert, Betonsockel oder Asphalt-Isolirplatten).

Dem Regen- und Abwasser muss ein möglichst rascher Abfluss verschafft und dasselbe womöglich in Röhren am Hause herabgeleitet werden.

Die Schulhäuser sollen in der Regel aus hartem Materiale erbaut sein; werden dieselben aus Holz aufgeführt, so muss ein gemauertes Fundament in einer Höhe von wenigstens 0.8 Meter sich über dem Niveau des Bodens erheben.

Auch muss im letzteren Falle das Vordach eine entsprechende Breite haben und diese an der Wetterseite wenigstens 1 Meter betragen.

Ehe Mauern und Wände hinlänglich trocken sind, worüber das Gutachten des Bezirksarztes einzuholen ist, darf ein neugebautes Schulhaus nicht bezogen werden.

§. 4. Die Schulzimmer werden am besten im Erdgeschoss des Schulhauses eingerichtet. Sind mehrere Stockwerke nöthig, so ist es angemessen, das Erdgeschoss für die jüngeren, die Stockwerke für die älteren Schüler zu bestimmen. Wenn in einem Schulhause besondere Knaben- und Mädchenklassen untergebracht werden, so sind die Schulzimmer für beiderlei Geschlechter durch besondere Eingänge und Hausfluren von einander getrennt zu halten.

Die Anzahl der Schulzimmer richtet sich nach der Schülerzahl und den für dieselben erforderlichen Lehrkräften (§. 11 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53), auf welchen Umstand bei Neubauten entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.

Das Gebäude ist so zu gestalten, dass eine künftig nothwendig werdende Vergrößerung bequem durchgeführt werden kann.

§. 5. Für die Grösse der Schulzimmer sind folgende Sätze massgebend:

1. Was die Zimmerlänge betrifft, so ist eine solche von mehr als 12 Meter, ausgenommen bei den Zeichensälen, zu widerrathen.

2. Die Zimmertiefe ist hauptsächlich von der Fensterhöhe abhängig. Auch diejenigen Sitzplätze, welche an der der Fensterwand gegenüberliegenden Wand sich befinden, müssen noch genügend erhellt sein und daher bei Schulen auf dem Lande jedenfalls, bei solchen in der Stadt, wenn irgend möglich, von den ungünstigsten Plätzen längs der inneren Zimmerwand der Himmel bis zu einer Höhe von 0.6 Meter unter dem Fenstersturze herab zu sehen sein. Eine richtige Vertheilung und zureichende Grösse der Fenster vorausgesetzt, soll die Zimmertiefe nicht mehr als die doppelte Höhe des Fensterscheitels über der Ebene der Subsellentischplatten betragen. Sie darf das Mass von 7 Meter nicht übersteigen.

Die Fensterwand der Schulzimmer soll, wenn irgend möglich, gegen Süden oder wenigstens gegen Südosten gewendet sein; die der Zeichensäle gegen Norden.

3. Das Mindestmass der Bodenfläche eines Schulraumes richtet sich 1. nach der Zahl der Schüler, welche gesetzlich für eine Classe 80 nicht überschreiten darf, aber wenn irgend möglich, nicht mehr als 40—50 betragen sollte und 2. nach der Grösse der für die Schüler zu verwendenden Subsellien und der für die weiteren Ausstattungsgegenstände, für den Ofen und für die Gänge zwischen den Subsellien erforderlichen Räume.

Hiebei ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass für jeden Schüler mindestens 0.6 Quadratmeter Flächenraum entfallen muss, wobei der für die Unterrichtsbedürfnisse, Ofen, Gänge und zwischen den Subsellien u. s. w. erforderliche Raum nicht eingerechnet ist.

Die Subsellien müssen so aufgestellt werden können, dass an der Hauptfensterwand, an der derselben gegenüberliegenden Wand, dann hinter den Subsellienreihen ein Raum von mindestens 0.5 Meter, zwischen den Subsellienreihen aber ein Raum von mindestens 0.8 Meter sich befindet, und dass die Entfernung der vordersten Subsellienreihe von der Kathederwand mindestens 2 Meter und die Entfernung des Ofens von den ihm zunächststehenden Subsellien mindestens 1 Meter betrage.

Das Fussgestell für Katheder und schwarze Tafel soll mindestens 1 Meter breit und 3 Meter lang sein, ausserdem muss im Zimmer noch Platz sich finden für einen oder zwei Kästen von 0.65 Meter Breite und 0.5 Meter Tiefe, sowie für den Ofen und einen Behälter für das Brennmaterial.

4. Die Form des Schulzimmers ist für den gewöhnlichen Unterricht bei kleineren Classen bis zu 40 Schülern der quadratischen möglichst zu nähern.

Unter allen Umständen ist aber eine allzu bedeutende Ausdehnung der Länge im Verhältnisse zur Tiefe zu vermeiden.

5. Die Höhe des Schulzimmers ergibt sich unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1—4 angegebenen Dimensionen aus dem für das Zimmer erforderlichen hohlen Raume, welcher wiederum nach dem jedem Schüler zuzuweisenden Luftraume sich bestimmt.

Das Minimum der Zimmerhöhe wird auf 3.2 Meter bestimmt; in hochgelegenen, besonders abseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduction dieser Höhe bis auf 2.9 Meter zugelassen werden; das Minimum des Luftraumes für jeden Schüler wird mit 3 Cubikmeter, bezw. bei den Schulhäusern der letztgedachten Kategorie mit 2.7 Cubikmeter festgesetzt. \*)

Wenn bei bereits vorhandenen Schulzimmern eine geringere Höhe unabänderlich schon gegeben ist, so muss jedenfalls auf die Einhaltung des angegebenen Masses von 2.7 \*\*) Cubikmeter Luftraum für den einzelnen Schüler gedrungen werden.

§. 6. Der Fussboden muss eben, waschbar und möglichst undurchlässig hergestellt werden.

Am besten sind sogenannte Brettelböden und Feder und Nuth aus hartem Holz.

\*) Der Oberste Sanitätsrath hatte in seinem Gutachten (Oesterr. Sanitätswesen 1891, Beilage zu Nr. 14) für diesen Absatz folgenden Wortlaut beantragt: „Das Minimum der Zimmerhöhe wird für Dorfschulen auf 3.8, für Stadtschulen auf 4.5 m bestimmt. Das Minimum des Luftraumes unter allen Umständen auf 3.8 m<sup>3</sup> für Dorf-, und auf 4.5 m<sup>3</sup> für Stadtschulen.“

\*\*) 3.8 m<sup>3</sup> ebendort.

Weichholzböden müssen sorgfältig ausgespannt, ihre Fugen verkittet werden. Beiderlei Böden müssen von Zeit zu Zeit mit heissem Leinöl getränkt oder weiche Böden mit einem Anstrich von Carbolinum u. dgl. versehen werden.

Sehr billig und — abgesehen von der düsteren Farbe — vorzüglich ist der Anstrich mit Steinkohlentheer.<sup>\*)</sup>

Im Erdgeschosse soll der Fussboden wenigstens 0.6 Meter <sup>\*\*</sup>) über dem äusseren Boden liegen.

§. 7. Die Wände des Schulzimmers dürfen nicht rauh sein, damit Staub sich weniger leicht ansetzen und leichter abgekehrt werden kann.

Der Anstrich der Wände muss einfarbig, licht, u. zw. entweder von blaugrauer, grünlich-grauer oder weisser, giftfreier Farbe sein.

Die Vertäfelung der Wände bis zu einer Höhe von 1.5 Meter vom Boden herauf mit einem Oelfarbanstrich in den genannten Farbentönen ist zu empfehlen.

Der Anstrich der Decke soll hell sein und kann ohne Anstand weiss genommen werden.

Angeworfene Decken sind den einfachen Bretterdecken vorzuziehen.

Gewölbte Decken sind aus akustischen Gründen nicht zu empfehlen.

§. 8. Wenn ein Schulzimmer nur eine Thüre hat, so wird dieselbe am Besten in der der Hauptfensterwand (vergl. §. 10) gegenüberliegenden sogenannten Ofenwand (vergl. §. 13) angebracht, und zwar so, dass sie auf den zwischen der vordersten Subsellenreihe und der Kathederwand liegenden freien Raum führt.

Wird, insbesondere mit Rücksicht auf ausgiebigere Lüftung, eine zweite Thüre nach aussen nöthig, so sollte dieselbe womöglich an das andere Ende der Ofenwand oder in die der Kathederwand gegenüberliegende Wand zu stehen kommen.

Die lichte Weite der Thüren soll etwa 1 Meter, ihre lichte Höhe mindestens 2 Meter betragen.

Sämmtliche Thüren im Schulhause, welche zum Verkehre der Schüler dienen, müssen sich, mit Rücksicht auf Feuersgefahr, nach aussen öffnen.

§. 9. Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, dass das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert wird.

Als Füllmaterial darf keineswegs alter Bauschutt verwendet werden; geeignet für diesen Zweck ist gewaschener, reiner Flusssand, Koks u. dgl.

Ebenso ist durch die Einrichtung der Wände und erforderlichenfalls durch doppelte Thüren dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Schall aus einem Lehrzimmer in ein daneben liegendes dringen kann.

§. 10. Hinreichende und gut vertheilte Tageshelle ist für die Schullocale dringendes Bedürfniss: demselben wird um so sicherer entsprochen, je höher das Licht von oben einfällt.

Erscheint es demnach besonders für Zeichensäle wünschenswerth, dass sie ihre Beleuchtung von oben her empfangen, so muss bei den übrigen Schulzimmern dem Bedürfnisse dadurch entsprochen werden, dass die Fenster so hoch gegen die Decke des Zimmers hinaufgeführt werden, als es die Fensterconstruction irgend zulässt.

<sup>\*)</sup> Der gewöhnliche Steinkohlentheer der Gasfabriken wird durch Erwärmen auf circa 40° R. verflüssigt und dann mit dem Pinsel aufgetragen. Dieser Anstrich trocknet rasch und verliert binnen wenigen Tagen seinen Geruch.

<sup>\*\*</sup>) Antrag des Obersten Sanitätsrathes: 0.8 m.



Das Einziehen eiserner Träger erlaubt, den Fenstersturz unmittelbar unter der Decke anzubringen, ist daher zu empfehlen.

Das Licht darf den Schülern nur von der linken Seite zufallen.

Die zur Beleuchtung dienenden Fenster dürfen daher nur zur Linken der Schüler sich befinden.

Zum Zwecke der Lüftung können auch in der rechten Längswand Fenster angebracht werden. Diese sind aber während des Unterrichtes vollständig zu verdunkeln und dürfen daher auch nicht in die vorgeschriebene Fensterfläche eingerechnet werden.

Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens  $\frac{1}{6}$  und wenn die Helligkeit durch die Nachbargebäude u. dgl. beschränkt ist, bis zu  $\frac{1}{4}$  der Fussbodenfläche betragen.

Die Brüstungshöhe der Fenster soll nicht unter 1.2 Meter betragen, da das Licht, welches unter Tischhöhe einfällt, unnütz ist, und durch Blendung schaden kann.

Die Breite der Pfeiler zwischen den Fenstern ist auf das nach der jeweilig angewendeten Construction (Eisen, Stein, Ziegel oder Holz) zulässige Mindestmass einzuschränken.

Die Fenster müssen so construiert sein, dass sie zum Zwecke der Ventilation jederzeit vollständig geöffnet werden können.

Zum Feststellen der geöffneten Fenster sind die geeigneten Vorrichtungen anzubringen.

Ueber die mit den Fenstern zu verbindenden besonderen Ventilations-einrichtungen sind die Bestimmungen des §. 14 zu vergleichen.

Die Fensterscheiben müssen hell und durchsichtig sein.

Trübe Fensterscheiben, welche durch Reinigen nicht mehr in Stand gebracht werden können, sind durch neue zu ersetzen.

Die Kreuze und Sprossen der Fenster sind derart anzuordnen, dass sie den Lichteinfall möglichst wenig hemmen.

Es ist zu empfehlen, die Fenster, wenn irgend thunlich, aus Façoneisen herzustellen.

In den Schulzimmern sind überall Doppelfenster anzubringen, da diese die Strahlung und damit die Gefahr der Verkühlung für die in der Nähe der Fenster Sitzenden in hohem Grade vermindern und das die Helligkeit sehr beeinträchtigende Schwitzen der Fenster verhüten.

§. 11. Directes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirtes Sonnenlicht darf während der Unterrichtszeit nicht in das Schulzimmer eindringen.

Zum Schutze gegen ein solches Licht sind weder Bänder noch Marquisen brauchbar, sondern nur innere Rouleaux, welche jedoch das Fenster vollkommen decken müssen. Gegen reflectirtes Licht sollen sie von weissem, gegen directes Licht aber von mattgrauem, mattgraublauem oder mattgrünem, nicht allzu dunklem und nicht gemustertem Stoff hergestellt werden.

Zeichenzimmer, namentlich solche für das Zeichnen nach den Stunden, dürfen während der Zeit ihrer Benützung kein directes Sonnenlicht erhalten; zu Rouleaux für solche Zimmer taugen nur glatte weisse Stoffe.

§. 12. Wenn künstliche Beleuchtung der Schulzimmer erforderlich ist, darf dieselbe (abgesehen von einer etwaigen, in erster Linie empfehlenswerthen Beleuchtung durch elektrische Glühlampen) nur mittelst Gas- oder Erdöllampen besorgt werden.

Beiderlei Lampen müssen zum Schutze gegen das für die Augen höchst schädliche Flackern und gegen Verunreinigung der Luft durch Producte der unvollständigen Verbrennung mit Zuggläsern versehen sein. Die Leuchtkörper müssen mindestens  $\frac{1}{2}$  Meter vom Kopfe der Schreibenden entfernt sein.

Durch richtige Vertheilung der Lampen ist für möglichst gleichmässige Beleuchtung aller Arbeitsplätze zu sorgen.

Die Schultafel, Karten u. dgl. sind besonders ausgiebig zu beleuchten, die hiezu erforderlichen Lichtquellen selbst durch geeignete Schirme dem Anblicke der Schüler zu entziehen.

Die Beleuchtung soll so intensiv sein, dass Diamantschrift in  $\frac{1}{2}$  Meter Entfernung von einem normalen Auge bequem gelesen werden kann. (10 Normal-Meterkerzen Minimalhelligkeit.)

Zur Verstärkung der Wirkung sind die Lampen mit geeigneten Schirmen, zum Schutze gegen Blendung mit Glocken oder Kränzen aus mattem oder Milchglase zu versehen.

Bei Gasbeleuchtung sind die Siemens'schen Regenerativbrenner besonders empfehlenswerth, weil bei ihnen die Verunreinigung der Zimmerluft durch die Verbrennungsproducte hintangehalten und die Lüftung wesentlich gefördert wird.

Werden Siemens-Brenner in Aussicht genommen, so ist bei der Construction der Decken- und Lüftungsschlothe auf die Anlage der Abzugsröhren von vornherein Rücksicht zu nehmen.

Auf die Reinigung und Instandhaltung der Erdöllampen ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

§. 13. Für grössere Schulhäuser sind Centralheizungs- und Lüftungsanlagen (Luftheizungen mit genügend grossen Heizflächen, Niederdruck-Dampfheizungen, Dampf-Wasserheizungen) empfehlenswerth.

Bei der Wahl des Heizsystems ist aber wohl in's Auge zu fassen, dass Centralheizungen nur dann befriedigen können, wenn sie von wirklichen Fachmännern ausgeführt, rationell bedient, überwacht und stets sauber und in Stand gehalten werden.

Einzelöfen werden am Besten in der Mitte der der Fensterwand gegenüberliegenden Längswand aufgestellt. Es können thönerne, sogenannte Steinchen-(Russische Zug-)Oefen, Oefen aus gemischtem Materiale oder eiserne Füllöfen Verwendung finden.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Heizflächen eine zur Erwärmung des Raumes hinreichende Grösse erhalten.

Bei eisernen Oefen muss die Feuerstelle, zur Verhütung des Erglühens der Ofenwand, mit Chamotte ausgefüttert sein.

Luftzüge und Durchsichten bei Oefen aus gemischtem Materiale müssen vollständig und bequem der Reinigung zugänglich sein.

Ofenklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden. Oefen in verschiedenen Stockwerken dürfen keinen gemeinsamen Schornstein haben.

Jeder Ofen ist mit einem gemauerten oder eisernen Mantel zu umgeben.

§. 14. Zur Lufterneuerung in den Schulen dienen zunächst die Fenster und Thüren. Da das Oeffnen derselben innerhalb der Unterrichtszeit nur mit wesentlichen Einschränkungen zulässig ist, ist zum Zwecke der Lüftung während des Unterrichtes (besonders während der Nichtheizperiode) folgende Einrichtung zu treffen:

Die obersten Fensterscheiben sind in, um horizontale entgegengesetzte Achsen drehbare Klappflügel einzusetzen (beim Aussenfenster um eine obere, beim inneren um eine untere horizontale Achse drehbar).

Aeusserer und innerer Klappflügel sind so mit einander zu verbinden, dass beide gleichzeitig geöffnet und geschlossen werden.

Die Stellvorrichtung muss von unten bequem zu handhaben sein.

Am inneren Klappflügel sind beiderseits Blenden aus Blech anzubringen, so dass die kalte Luft nicht sofort nach unten fallen kann.

§. 15. Jedes Schulzimmer muss ferner mit besonderen Vorrichtungen zur stetigen Lüftung während der Heizperiode versehen sein, welche bei jeder Witterung eine stündlich dreimalige Erneuerung der Luft des Schulzimmers verbürgen.

Diese Lüftungseinrichtungen müssen in jedem einzelnen Falle besonders projectirt und in den Bauplänen vollständig eingezeichnet und ersichtlich gemacht werden.

Verhältnissmässig einfach, billig und dabei zweckentsprechend ist die folgende Anlage bei Einzelheizung:

Der Mantelraum des Ofens wird (siehe §. 13) an seinem unteren Ende durch einen besonderen Canal mit der Aussenluft in Verbindung gebracht.

Der Canal wird auf dem kürzesten und geradesten Wege nach aussen geführt.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass wirklich reine Luft durch ihn dem Schulzimmer zugeführt werde. Er darf daher nicht in Lichthöfen oder in der Nähe von Düngergruben, Schmutzwinkeln u. dgl. münden. Jeder Canal ist an seiner äusseren Oeffnung mit einem sogenannten Windkopf zu versehen.

Zur Abfuhr der verbrauchten Luft wird, wo möglich neben den Schornsteinen, ein verticaler Canal (oder nach Bedarf mehrere) vom Fussboden jeden Zimmers bis über Dach emporgeführt.

Dieser Canal muss mit dem Zimmer durch je eine Oeffnung am Fussboden und knapp unter der Decke in Verbindung stehen.

Auch dieser Canal muss glatte Wände besitzen, der Reinigung zugänglich sein und eine Windklappe erhalten.

Zum Zwecke der Lüftung im Sommer sind auch in der Aussenwand des Schulzimmers knapp über dem Fussboden entsprechende Gegenöffnungen anzubringen.

Alle Lüftungsöffnungen müssen durch Schieber oder Klappen verschliessbar, beziehungsweise regulirbar sein.

Der Mantelraum des Ofens muss auch durch eine mit Klappe schliessbare Oeffnung über dem Fussboden mit dem Zimmer in Verbindung gesetzt werden können.

Die Grösse der Querschnitte der Luft-Zu- und Abfuhrkanäle ist, mit Rücksicht auf die erforderliche Grösse des stündlichen Luftwechsels, rechnungsmässig festzustellen.

§. 16. Jedes Schulzimmer muss folgende Einrichtungsstücke enthalten:

1. Ein Fussgestell (Podium) für das Katheder (den Tisch) und die schwarze Tafel.

Dasselbe soll sich 20—24 Centimeter über den Zimmerboden erheben und die im §. 5, Zif. 3. angegebene Fläche haben. Katheder sind jedenfalls gewöhnlichen Tischen vorzuziehen.

Sowohl Katheder als auch Tisch müssen mit einer versperrbaren Schublade versehen sein.

2. Eine schwarze Tafel von etwa 2 Meter Länge und 1 Meter Breite.
3. Wenigstens einen Kasten mit Fächern von 0.55 Meter Breite, 0.5 Meter Tiefe und 2 Meter Höhe, zur Aufbewahrung der nöthigen Lehrmittel, Theken u. dgl.
4. Die nöthige Anzahl von Subsellen. Ihre Grösse muss dem Alter, beziehungsweise der Körpergrösse der Schüler angemessen sein. Als Richtschnur dient Folgendes:

Der Schüler muss auch beim Lesen und Schreiben möglichst aufrecht sitzen. Dabei muss das Rückgrat durch die Lehne unterstützt sein, das Gesäss und der Oberschenkel seiner ganzen Länge nach auf dem Sitzbrette, die ganze Fusssohle auf dem Boden ruhen.

Die Tischplatte muss eine solche Höhe haben, dass beide Ellbogen bequem auf ihr ruhen können, ohne dass das Kind gezwungen ist, die Arme und Schultern zu erheben.

Daher muss die Schulbank folgenden Anforderungen genügen:

Die Tischplatte muss breit genug sein, um das Auflegen beider Unterarme zu gestatten.

Die Höhe des Sitzes über dem Boden muss dem Abstände der Kniekehle von der Fusssohle entsprechen, die Tiefe des Sitzes dem Abstände des Kreuzes von der Kniekehle bei aufrechtem Sitzen.

Der Höhenunterschied zwischen Sitzbrett und Tischplatte oder die „Differenz“ muss gleich sein dem Abstände der Ellbogen der senkrecht herabhängenden Arme von den Sitzknorren.

Die sogenannte „Distanz“, d. i. der horizontale Abstand des hinteren Tischrandes von dem vorderen Rande des Sitzbrettes muss mindesten = 0 sein, besser aber negativ, so dass von oben gesehen die Tischplatte das Sitzbrett 2.4 Centimeter breit deckt.

„Differenz“ und „Distanz“ sind von besonderer Wichtigkeit für die Ermöglichung richtiger Haltung.

Jeder Sitz muss eine Rückenlehne erhalten, die mindestens bis zum unteren Schulterblattwinkel reicht.

Es ist zweckmässig, sie zu schweifen, so dass das beim Aufrecht sitzen hohle Kreuz unterstützt ist.

Alle Kanten der Bank sind abzurunden, der Tischplatte eine schwache Neigung nach hinten zu geben.

Fussbretter sind nur bei den kleinsten Bankmassen erforderlich.

Sie müssen dann so breit sein, dass die ganze Sohle darauf ruhen kann.

Jede Schule muss entsprechend dem Altersunterschiede der Kinder mehrere Grössenordnungen von Bänken besitzen.

Mit drei bis vier Grössen wird man ausreichen können.

In jeder Classe sind Bänke verschiedener Grösse in einer den vorhandenen Schülergrössen entsprechenden Zahl aufzustellen.

Als ungefähre Anhaltspunkte bei der Anschaffung mögen folgende Zahlen dienen:

Alter der Schüler	Grösse der Schüler	Sitzhöhe	Sitztiefe	Differenz	Tiefe der Tischplatte	Breite der Tischplatte
6-8	100-115	31	23	16	32	50
8-10	116-130	34	25	19	33	53
10-12	131-140	38	28	21	34	56
12-14	141-150	42	30	23	35	60

Zu Anfang jeden Jahres müssen die Schüler gemessen und in die ihrer Grösse entsprechenden Subsellien gesetzt werden.

Am empfehlenswerthesten sind zweisitzige Bänke.

Bei diesen können Tischplatte und Sitzbrett unbeweglich gemacht werden, da die Schüler beim Aufrufen aus der Bank heraustreten können.

Bei mehrsitzigen Bänken muss zur Ermöglichung des Aufstehens in der Bank, entweder die Tischplatte verschiebbar oder das Sitzbrett aufklappbar sein.

Da der Bau der Schulbänke fortwährend noch Verbesserungen erfährt, ist bei der Einrichtung neuer Schulhäuser stets der augenblickliche Stand der Angelegenheit zu berücksichtigen und sind darnach die vorstehenden Angaben zu verbessern.

5. Ein Thermometer.

6. Die nöthige Anzahl von Haken und Rechen zum Aufhängen der Kleidungsstücke (§ 27).

7. Fenster-Rouleaux.

Als empfehlenswerth zur Anschaffung sind noch folgende Einrichtungsstücke zu bezeichnen.

a) Ein Behälter zur Aufbewahrung des Brennmaterials.

b) Ein Behälter, um die Abfälle, Papierschnitzel u. dgl. aufzunehmen.

c) Ein Waschbecken sammt Handtuch.

§. 17. Die Wohnung des Lehrers muss aus wenigstens zwei Zimmern, dann Küche, Keller und Boden bestehen.

Auch sollen, wo ein landwirthschaftlicher Versuchsgarten besteht, was jedenfalls wünschenswerth ist (Ges. vom 14. Mai 1869, §. 63, Abth. 3) die nöthigen Wirtschaftsgebäude hergestellt werden.

Die Wohnung des Lehrers darf mit den Schulzimmern in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, sondern soll womöglich einen ganz besonderen Eingang haben.

Auch ist es wünschenswerth, dass bei Neubauten ein besonderes Zimmer für den im Falle der Vergrösserung der Schülerzahl oder der Erkrankung des Lehrers erforderlichen Unterlehrer (Hilfslehrer) hergestellt werde.

An mehrclassigen Schulen soll dem Oberlehrer ein besonderes Kanzleizimmer und den Lehrern ein Verhandlungszimmer, wo zugleich die Lehrmittel aufzubewahren sind, zur Verfügung gestellt werden.

Wo ein Schuldiener angestellt ist, soll derselbe eine Wohnung im Schulgebäude, bestehend aus einem Zimmer und Küche erhalten. Auch die Schuldienerwohnung ist durch einen gesonderten Eingang zugänglich zu machen.

§. 18. Sämmtliche Gänge eines Schulhauses sollen hell und nicht zugig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können. Die Hauptgänge sollen nicht unter 2 Meter Breite erhalten, die Treppen sollen der Zahl der dieselben benützenden Schüler entsprechend breit gemacht werden.

Die geringste lichte Breite muss 1.6\*) Meter betragen. Die Steigung soll 13—15 Centimeter, der zugehörige Auftritt 32 Centimeter messen.

Die von einem Stockwerk zum andern führenden Treppen dürfen nicht sogenannte Schneckenstiegen oder Spitzstiegen sein; am Besten werden sie in zwei oder drei Arme mit dazwischen liegenden Ruheplätzen gebrochen. Ein solides Geländer mit Handgriff ist an der inneren freien Seite der Treppe unentbehrlich, an der äusseren (an die Wände des Treppenhauses anschliessenden) Seite genügt ein Handgriff.

\*) Gutachten des Obersten Sanitätsrathes: 1.3 m.

Der Handgriff des Geländers ist mit Vorkehrungen (Knöpfen) zu versehen, welche das Herabrutschen auf demselben verhindern.

Das Treppenhaus soll hell sein.

Die Treppen müssen sorgfältig unterhalten und gereinigt (vergl. §. 27) werden, insbesondere die Treppen vor dem Hause, an deren Fuss Scharreisen, womöglich mit Bürsten und Besen anzubringen sind. Auch am Fusse jeder inneren Treppe und vor jeder Schulzimmerthür sind entweder in den Boden eingelassene Scharreisen oder Strohmatte oder Bürsten nothwendig.

Die Treppe vor dem Hause kann von drei Seiten her zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht mehr als drei Stufen hat. Im anderen Falle ist dieselbe auf einer oder auf beiden Seiten der Hausthüre entlang des Hauses hinabzuführen und an ihrer äusseren freien Seite mit einem soliden Geländer zu versehen.

Grössere Schulhäuser sollen mehrere Eingänge, wo möglich von verschiedenen Strassen aus, haben.

Ueber das Erforderniss eigener Eingänge und Hausfluren für Knaben- und Mädchenklassen ist zu vergleichen §. 4, 1. Abs.

§. 19. Besondere Sorgfalt ist auf die Anlage der Aborte zu verwenden.

Die Aborte sind entweder in einem eigenen Zubau, der durch einen gedeckten geschlossenen Gang mit dem Schulhause in Verbindung steht, unterzubringen oder doch aus dem Hause in einen besonderen Vorsprung hinauszurücken.

Bei der Wahl des Platzes der Aborte ist auf die Himmelsrichtung und wenn möglich auf die Richtung der herrschenden Winde Rücksicht zu nehmen.

Der Abortraum muss jedenfalls durch einen lüftbaren Vorraum von den übrigen Räumen getrennt sein.

Am empfehlenswerthesten sind Wasserspülabtritte und zwar in der Form des Troglösets. Es ist ein solches aber nur dann möglich, wenn an dem betreffenden Orte eine reichliche Wasserversorgung und dichte Abzugscanäle vorhanden sind.

Wo Wasserspülapparate nicht anwendbar sind, kann die Sammlung der Excremente in Gruben oder Tonnen erfolgen.

Für ländliche Verhältnisse, bei denen die Abfuhr keine Schwierigkeiten verursacht, aber nur für solche, sind Erd- oder Torfstreuclösets sehr empfehlenswerth.

Die Gruben müssen völlig wasserdicht hergestellt werden und sind zu diesem Behufe in Cementmauerwerk zu erbauen. Die Grubenmauern müssen von den Mauern des Hauses abgesondert sein.

Die Fugen müssen von innen mit Asphalt verstrichen werden. Die Wände sind aussen allseitig mit einem Lehmbeschlag zu versehen. Alle Ecken sind abzurunden, um die Entleerung und Reinigung zu erleichtern.

Die Gruben müssen wasser- und möglichst luftdicht eingedeckt werden.

Ihre Entleerung sollte (Erd- oder Torfstreuverwendung ausgenommen) auf pneumatischem Wege geschehen.

Bei Anwendung des schwierig zu handhabenden Tonnensystems ist auf Folgendes besonders zu achten.

Die Tonnen müssen wasserdicht und hermetisch verschliessbar sein.

Sie sind mit Ueberlaufrohr zu versehen, unter welchem Reservetübel aufzustellen sind. Die Tonnen sind in einer besonderen Tonnenkammer aufzustellen, welche leicht zugänglich, hell und lüftbar sein muss.

Ihr Boden ist durch Cement, Beton oder Asphalt wasserdicht zu machen.

Die Hauptfallrohre bei Gruben- und Tonnensystem müssen in durchgehends gleicher Weite bis über Dach geführt werden.

Ihre obere Oeffnung ist mit einer Windklappe zu versehen.

Besondere Sorgfalt ist auf möglichst luftdichten Anschluss der Fallrohre an die Grube, bezw. Tonne zu verwenden.

Am sichersten wird die Geruchlosigkeit dieser Aborte durch die Anbringung einer besonderen Heizflamme (Gas, Petroleum) im Hauptfallrohre ober dem höchsten Abtrittsitz verbürgt.

Es kann auch von der Grube oder vom untersten Theile des Hauptfallrohres ein besonderes Lüftungsrohr neben einem Schornsteine des Hauses bis über Dach emporgeführt werden.

In diesem Falle darf das Fallrohr selbst keine Oeffnung über Dach besitzen.

Bei guten Erd- und insbesondere Torfstreuclosets ist der Grubeninhalte fast geruchlos.

Bei ihrer Verwendung kann daher die Lüftungsanlage der Aborte und Fallrohre einfacher sein.

Die Fallrohre sind aus Steinzeug oder Gusseisen herzustellen.

Hölzerne Fallrohre sind verboten.

Bei der Anlage ist auf Schutz gegen Frost zu achten.

Auch die gesammte Abortanlage ist besonders zu projectiren und in den Bauplänen durch genaue Zeichnungen zu verdeutlichen.

§. 20. Jede Schulklasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechtes befinden, braucht einen verschliessbaren Sitzraum, jede gemischte Classe dagegen für jedes Geschlecht je einen verschliessbaren Sitzraum, für alle Knaben einer Schule ist ausserdem ein besonderer Pissraum nothwendig.

Die Sitzräume für Knaben und Mädchen sind durch volle Wände von einander zu scheiden und die Eingänge zu den Hauptabtheilungen auf entgegengesetzten Seiten des Abtrittsgebäudes anzulegen.

Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0·8 Meter, ihre Länge mindestens 1·2 Meter betragen, die Höhe der Sitze ist dem Alter der Schüler entsprechend zwischen 0·3 und 0·45 Meter zu nehmen.

Jede Sitzöffnung ist mit einem Deckel zu versehen.

Der Pissraum erhält mindestens 1 Meter Breite.

Die Pissrinne ist in den Boden zu verlegen.

Die Wand, gegen welche gepisst wird, ist entsprechend wasserdicht zu verkleiden und muss von der Mauer wasserdicht getrennt sein. Zwischenwände am Pissstande sind überflüssig.

Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen werden am besten bis zur Decke hinaufgeführt; wo dies nicht möglich sein sollte, müssen die Wände mindestens 2·2 Meter hoch geführt und die Sitzräume oben auf eine passende Weise, z. B. mittelst eines Drahtgeflechtes so geschlossen werden, dass das Hinübersehen oder Hinüberwerfen in andere Abtheilungen unmöglich ist.

Die Sitzräume sind von aussen je mit verschiedenen Schlüsseln, von innen mit Haken oder Riegeln verschliessbar zu machen.

§. 21. Alle Abtrittsräume sollen sehr hell gemacht werden; die Verglasung der Fenster geschieht am besten mit Rohglas.

Die Abortwände sind mit waschbaren Farben zu streichen. Rauher Bewurf ist wegen der Unmöglichkeit der Reinigung nicht zu empfehlen.

Bleiweiss soll zum Anstrich in den Aborten nicht verwendet werden, da derartige Anstriche sich in kürzester Zeit schwärzen.

Der Fussboden ist mit Asphalt oder mit Cement oder mit Steinplatten zu belegen und erhält in den Pissräumen gegen die Rinne zu ein Gefäll.

Alle Ausgüsse u. s. w. sind gegen die Canäle durch sichere gegen Leerziehen geschützte Wasserverschlüsse mit mindestens 6 Centimeter hoher Wassersäule abzusperren.

§. 22. Eine gute Versorgung mit Wasser ist dringendes Bedürfniss für ein Schulhaus, theils für mancherlei Zwecke der Schule selbst, theils gegen Feuersgefahr.

In letzterer Hinsicht empfiehlt sich auch die Anschaffung einiger Feuer-eimer und von Hand- und Tragspritzen, wo keine Wasserleitung vorhanden ist, die Aufstellung gefüllter, mit Deckel versehener Wasserkufen an passenden Orten.

Das zur Wasserversorgung des Schulhauses bestimmte Wasser ist einer chemischen und bacteriologischen Untersuchung zu unterwerfen.

Bei der Anlage von Brunnen ist die Nähe von Abort- oder Düngergruben zu vermeiden, wobei auch Gefälle und Richtung des Grundwasserstromes zu berücksichtigen ist.

Bei gemauerten Brunnen ist der Brunnenschacht bis zum Grundwasserspiegel hinab wasserdicht herzustellen und mindestens 30 Centimeter hoch über die umgebende Erdoberfläche zu erhöhen.

Er muss völlig wasserdicht eingedeckt werden. Sehr empfehlenswerth sind die sogenannten abessinischen Röhrenbrunnen.

Jede Verunreinigung der Umgebung des Brunnens muss verhindert und für den Ablauf des Wassers durch besondere Rinnsale gesorgt werden.

Ein gut construirter Blitzableiter sollte ebenfalls auf keinem Schulhause fehlen; seine Leistungsfähigkeit ist von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

§. 23. Zur Ermöglichung angemessener körperlicher Erholung und Uebung der Schüler ist ein offener und ein gedeckter Turnplatz einzurichten.

Kleinere Gemeinden können durch den Bezirksschulrath von der Herstellung eines gedeckten Turnplatzes entbunden werden.

Der offene Turnplatz ist so anzulegen, dass er vom Schulhause aus übersehen werden kann; er soll für jeden Schüler der Anstalt, bezw. der den Turnplatz jeweils benützenden Schülerabtheilung einen Raum 2—4 Quadratmeter gewähren und ist, damit der Boden nach dem Regen rasch abtrockne, mit Gefäll anzulegen und nach Bedürfniss mit Kies oder besser mit Lohe zu überschütten.

Man umgibt den offenen Turnplatz mit einem Zaune oder einer Hecke, bepflanzt die Grenze desselben mit schattengebenden Bäumen und rüstet ihn noch mit einigen feststehenden Bänken und den zur Erreichung des in der Schul- und Unterrichtsordnung angegebenen Lehrzieles erforderlichen Turngeräthen aus.

Der bedeckte Turnplatz soll eine Grundfläche von 1—2 Quadratmeter für jeden Schüler haben, mindestens 4.4 Meter hoch und an den Wänden bis auf etwa 1.6 Meter vom Boden herauf getäfelt sein und ebenfalls Vorrichtungen zum Turnen enthalten.

Besondere Sorgfalt ist auf die Dielung des Fussbodens zu verwenden, der eben, dicht und waschbar hergestellt werden muss.

Die Heizung muss die Erhaltung einer gleichmässigen Temperatur von mindestens 10° R. ermöglichen.



Die Oefen sind daher zu ummanteln.

Der Turnplatz ist womöglich in unmittelbare Verbindung mit dem Schulhause zu bringen.

§. 24. Bezüglich der allgemeinen baulichen Construction der Schulgebäude und der Ausführung der einzelnen baulichen Arbeiten sind die allgemeinen und speciellen bestehenden baupolizeilichen Vorschriften einzubalten.

Vor Beginn des Schulhausbaues, respective vor Ausführung von Zu- und Umbauten sind die Baupläne dem l. f. Bezirksarzte vorzulegen und von diesem in hygienischer Beziehung zu begutachten.

Für die den vorstehenden Vorschriften entsprechende bauliche Unterhaltung der Schulgebäude ist fortwährend die genaueste Sorge zu tragen.

§. 25. In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer 1·2—1·6 Meter über dem Boden aufzuhängen und zwar an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist.

Die Temperatur soll während der ganzen Schulzeit in genannter Höhe der Regel nach 16° R. nicht übersteigen, eher weniger als mehr, aber nicht unter 13° R. betragen.

Bei einer Temperatur im Schulzimmer unter 13° R. muss ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, geheizt werden.

An den dem geheizten Ofen zunächst liegenden Sitzplätzen darf der Thermometerstand jene mittlere Temperatur nur um wenige Grade übersteigen.

Der Lehrer soll alsbald für Abhilfe sorgen, wenn die Schüler sich über zu starke Hitze oder Kälte beklagen.

§. 26. Auf den richtigen Gebrauch der in den §§. 14 und 15 besprochenen Lüftungsvorrichtungen hat der Lehrer ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Lüftung mittelst Oeffnen der Fenster und Thüren muss, und zwar auch im Winter, sowohl in den Zwischenpausen als auch nach dem Schlusse der Schulstunden vorgenommen werden.

In den Zwischenpausen haben daher die Schüler das Schulzimmer zu verlassen, damit sie nicht durch Zugluft geschädigt werden.

Zu ihrem Aufenthalte während dieser Zeit dienen die im §. 23 erwähnten Räumlichkeiten, nöthigenfalls auch die Gänge, die während der Unterrichtszeit zu lüften sind.

Während des Unterrichtes erfolgt in der Nichtheizzeit die Lüftung mit Hilfe der Klappflügel der Fenster und bei der in den §§. 14 und 15 beschriebenen Anlage durch Oeffnen der unter der Zimmerdecke befindlichen Klappe zum Dachcanale und der am Fussboden befindlichen Gegenöffnungen in der Aussenwand.

Während der Heizzeit erfolgt die Luftzufuhr bei der erwähnten Anlage durch den zum Ofenmantel führenden Canal, die Luftabfuhr durch die am Fussboden befindliche Oeffnung des Dachcanales.

Während dieser Zeit müssen die Sommer-Ventilationsöffnungen in der Aussenwand, sowie die obere Klappe des Dachcanales und die Klappe im Mantel sorgfältig geschlossen gehalten werden.

Während des Anheizens des Schulzimmers sind sämtliche Lüftungsöffnungen zu schliessen, dagegen die die Verbindung zwischen Mantelraum und Zimmer vermittelnde Klappe zu öffnen.

Je nach Aussentemperatur und Windbewegung ist der Luftzutritt durch entsprechende Klappenstellung zu regeln.

§. 27. Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen in der Regel täglich von Schmutz und Staub sorgfältig u. zw. durch feuchtes Wischen gereinigt und während des Jahres wenigstens viermal, nach Bedürfniss und, wo immer möglich, auch öfters und gründlich aufgewaschen werden.

Ebenso sind die Wände, Subsellien, Oefen, Kästen, Gesimse, Tafeln und Wandkarten in der Regel täglich u. zw. ebenfalls — soweit es die Beschaffenheit des Gegenstandes gestattet — durch feuchtes Wischen zu reinigen.

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Hauses, Anstreichen der Wände u. dgl. sollen in den Ferien so zeitig vorgenommen und so rasch getöndert werden, dass Alles vor dem Wiederbeginne des Unterrichtes gehörig trocknen kann.

Die Fenster sind stets rein zu halten.

Mit Wasser angelaufene Fensterscheiben sind fleissig abzuwischen, ebenso die Gesimse beim Aufthauen der gefrorenen Fensterscheiben (vgl. §. 10).

Ueberkleider, Regenschirme u. dgl. sind ausserhalb des Schulzimmers abzulegen und aufzubewahren und sind die hiezu erforderlichen Hacken und Gestelle in eigenen Garderoberräumen oder auf den Gängen anzubringen.

Ein Waschbecken nebst Handtuch zum Reinigen der Hände sollte in keiner Schule fehlen.

Besondere Beachtung erfordert die Reinhaltung der Schulabtritte. Die Sitzbretter sollen täglich gereinigt, der Boden mindestens einmal in der Woche aufgewaschen, wenn möglich aber täglich abgespült werden.

Die rechtzeitige Leerung, regelmässige Lüftung ist dringend zu empfehlen.

§. 28. Auf möglichste Schonung der Sehkraft der Schüler ist während des Unterrichtes die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen und daher von dem Lehrer Alles zu beachten, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich erscheint.

Zum Schutze der Augen gegen blendendes Sonnenlicht sind die Fenster-Rouleaux (§. 11) stets in der geeigneten Weise zu handhaben und ist insbesondere dafür zu sorgen, dass das Einfallen des Lichtes von zwei entgegengesetzten Seiten des Schulzimmers vermieden und das etwa von vorne einfallende Licht entweder ganz abgesperrt oder nach Bedürfniss gedämpft wird.

Auch hat der Lehrer beim Unterrichte die Aufstellung der Schul- und Wandtafeln, Wandkarten u. s. w. zwischen zwei hell erleuchteten Fenstern sorgfältig zu vermeiden.

Bei Zwiellicht darf kein Unterrichts-Gegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden.

Kurzichtigen Schülern ist, wenn beim Unterrichte Wandtafeln, Wandkarten u. s. w. gebraucht werden, stets ein geeigneter Platz anzuweisen.

Hinsichtlich der Aufstellung der Subsellien im Interesse einer zweckmässigen Beleuchtung wird auf die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung verwiesen.

§. 29. Eine richtige Beschaffenheit der Lehrmittel in den Schulen ist nicht blos für das Gedeihen des Unterrichtes, sondern auch für die Erhaltung der Gesundheit der Schüler, namentlich für die Schonung des Sehvermögens und für eine gute Körperhaltung von wesentlicher Bedeutung.

Daher muss die Herstellung und die Beschaffung normaler Lehrmittel ein Gegenstand besonderer Fürsorge sein.

§. 30. Unter den Lehrmitteln, welche zum gemeinsamen Gebrauche in den Schulen dienen, kommen zunächst:

1. Die Wandtafeln in Betracht. Es ist darauf zu achten, dass dieselben
  - a) zum Behufe des ungehinderten Schreibens vollkommen eben,

- b) damit die weisse Schrift sich desto klarer und schärfer abhebe, recht schwarz, zugleich aber  
 c) um das Auge zu schonen, von matter Farbe seien.

Um dem ersteren Erfordernisse Genüge zu leisten, muss, wenn die Wandtafel aus Holz besteht, dieses astlos, von gehöriger Härte, aber lind und recht ausgetrocknet sein. Das Uebrige hängt hauptsächlich von der richtigen Art des Anstriches ab, welche Einsicht und Sachkenntniss erfordert.

Derselbe muss fleissig erneuert werden. Alles, was auf die Wandtafeln aufgetragen wird, soll sich für das Auge in der rechten Weise hervorheben. Darum empfiehlt sich für die stehenden Linien (Notenlinien), Gradnetze u. s. w. die Anwendung der rothen Farbe. Für die Hand des Lehrers aber ist eine gute (geschlämmte) Kreide, die, solange sie nicht gebraucht wird, in zweckmässiger Weise an einem feuchten Orte aufbewahrt wird, ein wesentliches Erforderniss.

Um die Wandtafeln rein zu erhalten, wodurch ein leichtes klares Anschreiben bedingt ist, dürfen Schwamm und Wasserbecken in keiner Schule fehlen. (Vgl. §. 27.)

Um sie ferner in die richtige Stellung zum Auge des Schülers zu bringen, empfehlen sich freie Rahmenständer, welche der darin um eine Achse sich bewegenden Wandtafel jede beliebige Stellung zu geben gestatten.

Es lassen sich für diesen Zweck entsprechende Einrichtungen mittelst einer einfachen geeigneten Mechanik auch an der feststehenden Wand treffen.

Noch besondere Vortheile bieten Wandtafeln, welche in Rahmen und Nuthen laufend, mittelst eines Gegengewichtes auf- und niedergezogen werden können, und sind daher vorzugsweise zu empfehlen.

2. Neben den Wandtafeln sind die allgemeinen Anschauungsmittel der sorgfältigen Beachtung werth.

Es gehören hieher die Modelle und andere Versinnlichungs-Apparate, die bildlichen Lehrmittel für Geschichte, Geographie, Naturkunde, Vorlagen für den ersten Sach- (Anschauungs-) Unterricht, Lesetafeln, Rechentabellen, Noten- und Singtabellen, Schreib- und Zeichenvorlagen.

Dieselben werden sämmtlich ihrem unterrichtlichen Zwecke umso besser entsprechen und zugleich zur Schonung der Sehorgane umso eher dienen, in je grösserem Massstabe die darauf befindlichen Darstellungen ausgeführt sind und je mehr die letzteren durch ein richtiges Verhältniss von Licht und Schatten, durch Anwendung kräftiger, zwar dem Auge nicht widriger und disharmonischer, aber sich deutlich von einander abhebender Farben und durch Masshalten in Aufnahme von Gegenständen und Bezeichnungen der betreffenden Bilder klar, leicht, bestimmt und dadurch fassbar hervortreten lassen.

Was insbesondere die geographischen Wandkarten betrifft, so ist bei der Auswahl derselben das Augenmerk darauf zu richten, dass sie nicht durch Ueberladung mit Detail in Namen und Zeichen und durch verschwommene Darstellung das Auge schädigen. Bei den Zeichenvorlagen sehe man auf eine kräftige Vorzeichnung in grossem Massstabe, namentlich auf eine scharfe Hervorhebung der charakteristischen Umrisse.

In den Anschauungsmitteln für den Elementar-Unterricht, die viel Gleichartiges darstellen, ist besonders darauf zu achten, dass das Einzelne gegenüber dem Andern recht deutlich sich abhebe, dass das richtige Grössenverhältniss der einzelnen Gegenstände untereinander eingehalten, und dass durch passende Verwendung verschiedener Farben, durch zweckmässige Gruppierung und durch praktische Einrichtung der Versinnlichungs-Apparate die Auffassung durch das Auge erleichtert werde.

§. 31. Was die in den Händen der einzelnen Schüler befindlichen Lehrmittel betrifft, so ist

1. bei den Schulbüchern mit aller Entschiedenheit zu halten auf sattes, nicht graues Papier, auf einen deutlichen, kräftigen und nicht blassen, weiten Druck, und je jünger die Schüler sind, auf desto grössere Schriftformen.

2. Für die Anschauungsmittel, Landkarten, Schulatlanten u. s. w. gelten im Allgemeinen dieselbe Rücksichten, wie selbe im §. 30, Ziffer 2 des Näheren bezeichnet sind.

Die Vorlagen für das Zeichnen (ebenso für Industriearbeiten) seien nicht zu klein, zu voll und zu matt gehalten.

Für die Aufstellung derselben sollten da, wo keine eigenen Zeichentische vorhanden sind, zweckmässig an den Subsellen anzubringende schiefe Ständer oder Haltstäbchen nach Thunlichkeit eingerichtet werden.

3. Der Gebrauch der Schreibtafeln (natürlicher oder künstlicher Schiefertafeln) ist zur Schonung der Augen auf das Nothwendigste zu beschränken und thunlichst bald durch Anwendung des Schreibpapiers zu ersetzen.

Die Schreibtafeln sollen von entsprechender Grösse, schwarzer, aber dabei matter Farbe und nicht zu hartem Stoffe sein, die Griffel müssen von gleichartigem und entsprechend weichem Stoffe und hinreichender Länge sein; kürzere Griffel dürfen nicht ohne Griffelhalter benützt werden.

Zur Reinhaltung der Schreibtafeln sind von den Schülern feuchte Schwämmchen oder Lappchen anzuwenden.

4. Das in der Schule zu verwendende Papier sei fest, satt, gut geleimt, sowohl für das Schreiben als für das Zeichnen von gehöriger Weisse.

Wenn für das Letztere Tonpapier gewählt wird, darf es nicht zu dunkel sein.

Die aufzutragenden Formenlinien müssen stark und entschieden hervortreten.

Sodann sind erforderlich eine gute, schwarze und fließende Tinte, elastische und weiche Federn (Stahlfedern), glatte, nicht zu dünne Federhalter und nicht zu blasse, weder zu harte noch zu weiche Bleistifte, welche letzteren übrigens beim Schreiben und Rechnen möglichst beschränkte Anwendung finden sollen.

§. 32. Während des Sommerhalbjahres soll bei den Volksschulen auf dem Lande der Unterricht für Schüler von zehn bis vierzehn Jahren nicht vor Morgens 6 Uhr, für die jüngeren Schüler und die in grosser Entfernung vom Schulgebäude Wohnenden nicht vor 7 Uhr beginnen; für diese empfiehlt sich der Beginn im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr.

Die Schüler sollen nicht mit Hausaufgaben überhäuft werden. Bei Stellung derselben soll der Lehrer das Alter, die örtlichen und häuslichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigen.

Hausaufgaben zwischen der Vor- und Nachmittagschule sind untersagt.

Um sich versichert halten zu können, dass den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung und Nachruhe freibleibt, sollen, wo mehrere Lehrer an einer Classe Unterricht erteilen, die Lehrer sich je über Zahl, Umfang und richtigen Wechsel der Hausaufgaben verständigen.

Auf Erfolge, welche selbst bei gediegenem Unterricht nicht ohne allzu starke Inanspruchnahme der Schüler mit Hausaufgaben erreicht werden können, soll lieber verzichtet werden.

Im Stundenplane soll auf die richtige Abwechslung der einzelnen Pensen, Verlegung der schwereren in die Vormittagsstunden u. s. w. Rücksicht genommen werden.

Mit Epilepsie oder mit anderen Krankheiten krampfhafter Natur behaftete Kinder dürfen zum Besuche der öffentlichen Schulen nur dann zugelassen werden, wenn der hierüber einzuvernehmende Bezirksarzt hiegegen nichts erinnert.

In dringenden Fällen entscheidet der Lehrer unter gleichzeitiger Anzeige an die Ortsschulbehörde.

§. 33. Zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterrichte soll für jede Classe die Pause wenigstens zwei Stunden betragen, also, wo es Sitte ist, die Mittagsmahlzeit um 11 Uhr einzunehmen, mindestens von 11 bis 1 Uhr, anderwärts mindestens von 12 bis 2 Uhr dauern.

Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden werden durch die Schul- und Unterrichtsordnung bestimmt.

§. 34. Die Sommervacanzen fallen in der Regel in die heissesten Jahresmonate.

Die näheren Bestimmungen darüber enthält die Schul- und Unterrichtsordnung.

Wenn zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags die Temperatur im Schatten 20° R. erreicht, hat der Nachmittagsunterricht zu entfallen.

§. 35. Es ist darauf zu achten, dass die Schüler stets aufrecht und gerade sitzen, auch beim Lesen und Schreiben so, dass das Rückgrat durch die Lehne gestützt ist.

Beim Schreiben müssen beide Arme auf der Tischplatte ruhen (siehe bei Subsellien).

Beim Gehen und Stehen ist von dem Schüler eine gerade aufrechte und stramme Haltung zu verlangen. Wo es immer angeht, ist zwischen dem Sitzen in den Subsellien und dem Stehen im freien Raume des Schulzimmers ein angemessener Wechsel zu beobachten. Das Verstecken der Hände unter der Tischplatte oder in den Taschen, ferner jede unangemessene oder unanständige Stellung der Beine ist nicht zu dulden. Damit die Schüler beim Gange zu und von der Schule mit Büchern, Heften und anderen Schulerfordernissen nicht allzusehr belastet werden, ist darauf zu halten, dass sie nur das Nothwendige sich mitbringen und für die schwereren Stücke ein besonderer Aufbewahrungsraum in der Schule beschafft werde.

Die Lehrer haben bei der Ertheilung des Turnunterrichtes, sowohl auf die Beförderung physischer Entwicklung der Schüler, als auch auf eine gute körperliche Haltung zu sehen.

Um die physische Entwicklung der Schüler zu befördern und eine gute körperliche Haltung zu erzielen, empfehlen sich insbesondere dort, wo nicht bereits ein ordentlicher Turnunterricht stattfindet, in den Unterrichtspausen gymnastische Uebungen und Spiele, ebenso an freien Nachmittagen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern.

Bei den Uebungen im Gesange ist das Stimmorgan der Kinder vor zu früher oder zu grosser Anstrengung, sowie vor allen verderblichen Einflüssen zu hüten und ist jeder krankhaften Disposition aufmerksam vorzubeugen.

Auch darf der Lehrer nie vergessen, dass die Pubertätsjahre, insbesondere bei den Mädchen immer eine gewisse Schonung in Bezug auf vorwiegend geistige Thätigkeiten erheischen.

In den Stunden für weibliche Handarbeiten, namentlich bei Nadelarbeiten, müssen wiederholte kurze Ruhepausen eintreten, worin die Kinder eine ihrer Arbeitsstellung entgegengesetzte Lage einnehmen und das Auge frei auf entfernte Gegenstände schweifen lassen.

§. 36. Wie der Lehrer darauf zu achten hat, dass das Schulzimmer reinlich und äusserlich wohlgehalten sei, so liegt ihm auch ob, darauf zu dringen, dass die Schüler reinlich zur Schule kommen.

Die Schüler sollen nie anders als rein gewaschen an Händen und Gesicht und mit ordentlich gekämmtem Haar in der Schule erscheinen. Zu diesem Ende ist es nach Umständen nothwendig, dass der Lehrer von Zeit zu Zeit vor Anfang der Schule die Kinder mustert und diejenigen, welche unsauber zur Schule kommen, entweder nach Hause schickt, um sich reinigen zu lassen oder die Reinigung sofort ausserhalb des Schulzimmers vornehmen lässt.

Schüler, welche Ungeziefer, namentlich am Kopfe haben, sind gleichfalls nach Hause zu schicken, damit sie sich reinigen lassen.

Es darf nicht geduldet werden, dass Mädchen mit einer Kopfbedeckung (Haube, Tuch etc.) dem Unterrichte beiwohnen.

Ebenso ist das Kaltbaden und Schwimmen im Sommer von Seite der Schule mit allen Mitteln zu fördern.

Schüler, welche mit eckelerregenden Uebeln behaftet sind, sind bis zu erfolgter Heilung abgesondert oder nach Umständen bis zur Heilung vom Schulbesuche fern zu halten.

Die Kleider der Schüler sollen gleichfalls sauber gehalten, der Jahreszeit entsprechen und dürfen der Gesundheit nicht nachtheilig sein.

Es ist aufmerksam darüber zu wachen, dass die Ueberkleider, Shawls u. s. w. vor dem Beginne des Unterrichtes ausserhalb des Schulzimmers an dem dazu bestimmten Platze abgelegt und ebenso bei Schmutzwetter die Schuhe und Stiefel gewechselt oder — wenn ein derartiger Wechsel nicht vorgesehen ist — vor dem Betreten des Schulzimmers auf's sorgfältigste gereinigt werden.

§. 37. In der Regel soll den Schülern nicht versagt werden, während des Unterrichtes zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse abzutreten.

Der Lehrer hat aber die Schüler mit Vorsicht daran zu gewöhnen, dass sie für diesen Zweck die Unterrichtspausen und Interstitien benützen.

Es ist nicht zu dulden, dass die Schüler zu lange in den Aborten verweilen, auch sollen in der Regel nie mehrere Schüler zugleich während des Unterrichtes abtreten dürfen.

Damit die Schüler während der Pausen und Interstitien den Durst befriedigen können, ist von Seite der Schule für frisches und hinreichendes Trinkwasser nebst den nöthigen Trinkgefässen zu sorgen.

Wenn ein Schüler während der Schulzeit von einem Unwohlsein befallen wird, hat der Lehrer ihn auf Wunsch nach Hause zu entlassen.

§. 38. Die anzuwendenden Schulstrafen sind im §. 24 der allg. Schul- und Unterrichts-Ordnung angeführt.

§. 39. Sämmtlichen Schul-Aufsichtsbehörden, Schulvorständen und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, in ihrem Wirkungskreise für die pünktliche Vollziehung vorstehender Vorschriften, soweit solche von ihnen abhängt, Sorge zu tragen.

Zur Sicherung dieses Zweckes haben die Schulbehörden sowohl von dem baulichen Zustande der Schulgebäude, als von der sonstigen Handhabung der Gesundheitspflege in den Schulen bei jeder passenden Gelegenheit, nöthigenfalls durch Einleitung besonderer Visitationen sich Kenntniss zu verschaffen und je nach Befund die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Was insbesondere die Vorschriften über die Einrichtung der Schulhäuser (§§. 1—24) betrifft, so werden die Schulbehörden angewiesen, innerhalb ihrer Zuständigkeit nicht nur bei eintretenden Neubauten und baulichen Hauptveränderungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften, sondern auch, wo der Zustand der vorhandenen Schulgebäude wesentliche Missstände darbietet, auf entsprechende Abhilfe, soweit irgend thunlich, hinzuwirken.

Die l. f. Bezirksärzte sind allen Verhandlungen der Bezirksschulräthe ihres Bezirkes, welche die Schulgesundheitspflege und die physische Entwicklung der Schüler u. s. w. betreffen, beizuziehen oder zur Erstattung von Fachgutachten über alle genannten Gegenstände aufzufordern.

Ebenso sind die l. f. Bezirksärzte berechtigt, aus eigenem Antriebe Anträge beim Bezirksschulrath einzubringen.

Alle Erlässe, welche die Schul-Gesundheitspflege betreffen, sind dem Bezirksarzte regelmässig mitzuthemen, ebenso wie die Beschlüsse des Bezirksschulrathes in allen Angelegenheiten, bei denen seine Mitwirkung stattgefunden hat.

Da dem l. f. Bezirksarzte die Beaufsichtigung der Gesundheitsverhältnisse der Schüler und der hygienischen Verhältnisse der Schulen seines Bezirkes obliegt, so steht ihm der Zutritt zu allen Schulräumen jederzeit frei.

Ueber seine Wahrnehmungen berichtet der Bezirksarzt dem Schulleiter, nöthigenfalls dem Bezirksschulrath.

Etwaige Berichte der Bezirksärzte über den hygienischen Zustand der Schulen sind den Jahresberichten der Bezirks-Schulinspectoren beizulegen.

Der l. f. Bezirksarzt ist berechtigt, die Beseitigung von Missständen, deren Abstellung dringlich ist, in kurzem Wege, gegen nachträgliche Genehmigung seines politischen Amtsvorstandes anzuordnen.

### **Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1872,**

R-G-Bl. Nr. 108,

womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen werden.

#### **A. Kindergärten.**

##### a) Zweck und Einrichtung.

§. 1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen, somit die Kinder durch geregelte Uebung des Leibes und der Sinne, sowie durch naturgemässe Bildung des Geistes für den Volksschulunterricht vorzubereiten.

§. 2. Die Mittel der Kindergartenerziehung sind: Beschäftigungen, welche den schaffenden und gestaltenden Thätigkeitstrieb bilden, Bewegungsspiele mit und ohne Gesang, Anschauen und Besprechen von Gegenständen und Bildern, Erzählungen und Gedichtchen, endlich leichte Gartenarbeiten.

Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng ausgeschlossen.

§. 3. Die Aufnahme in den Kindergarten darf nicht vor dem Antritte des vierten Lebensjahres, und die Entlassung aus demselben muss im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (§§. 21, 23) mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres der Zöglinge erfolgen. Aufnahme und Austritt der Kinder kann nach Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter jederzeit stattfinden.

Kinder, welche mit Gebrechen behaftet sind, die eine Gefahr für die übrigen Zöglinge fürchten lassen, dürfen in den Kindergärten nicht aufgenommen werden.

§. 4. Kindergärten können von Ländern, Schulbezirken, Ortsgemeinden, Vereinen, sowie von jeder unbescholtenen, selbständigen Privatperson unter den in den §§. 5—16 dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen gegründet werden.

Zur Eröffnung solcher Anstalten wird die Genehmigung der Landes-Schulbehörde erfordert.

Die von Ländern, Schulbezirken und Ortsgemeinden errichteten Kindergärten werden öffentliche, die von Vereinen und Privatpersonen gegründeten und erhaltenen, Privat-Kindergärten genannt.

§. 5. Der Kindergarten kann entweder selbständig oder in Verbindung mit einer Volksschule bestehen. Er beschäftigt die Kinder, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich durch zwei bis drei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden; er kann aber zugleich so eingerichtet werden, dass er Kinder auch für die übrige Zeit des Tages in Aufsicht und Beköstigung nimmt.

§. 6. Die Anzahl der einer beaufsichtigenden Person zuzuweisenden Kinder darf höchstens 40 betragen.

§. 7. Die für einen Kindergarten bestimmten Räumlichkeiten müssen bequeme, sichere Zugänge und eine vollkommen gesunde Lage haben, hell und für die ungehemmte Bewegung der Zöglinge ausreichend sein. Stiegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dem Kindergarten muss ausser passenden Zimmern oder Sälen ein ausreichender, freundlicher und geschützter Platz zu Spiel und Bewegung im Freien (d. i. ein Garten oder ein Hofraum mit Spielplätzen) zu Gebote stehen. Ausnahmen sind nur für grössere Städte und nur bei Privatkindergärten zulässig.

§. 8. Der Kindergarten muss die nöthigen Anschauungs- und Beschäftigungsmittel, die erforderlichen Bänke oder Sitze, mit Liniennetzen versehene Tische und angemessene Vorrichtungen für die leiblichen Bedürfnisse der Kinder besitzen.

§. 9. Jeder Kindergarten ist nach einem, den localen Bedürfnissen entsprechenden Statute und Beschäftigungsplane zu führen.

§. 10. Der Gründer ist für die äussere Einrichtung, der Leiter (Leiterin) für die pädagogische Führung des Kindergartens verantwortlich.

§. 17. Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Schulbehörden. Die didaktisch-pädagogische Aufsicht liegt dem k. k. Bezirksschulinspector ob. Im Uebrigen sind die öffentlichen Kindergärten durch die Ortsschulbehörde, die Privatkindergärten durch die Bezirksschulbehörde zu überwachen.

Der Ortsschulbehörde steht es frei, zur unmittelbaren Ueberwachung der öffentlichen Kindergärten ein Frauencomité aus den Angehörigen der Gemeindeglieder beizuziehen. Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalten von Zeit zu Zeit zu besuchen und die zur Förderung derselben dienlichen Anträge an die Ortsschulbehörde zu stellen.

§. 18. Kindergärten, an welchen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, oder den Zweck gefährdende Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schliessen.

## B. Kinderbewahranstalten.

§. 26. Die Kinderbewahranstalt hat die Aufgabe, Kinder der arbeitenden Classen zur Beaufsichtigung und zweckmässigen Beschäftigung aufzunehmen,



dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitte zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen.

Auch in diese Anstalten dürfen Kinder vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre nicht aufgenommen werden.

Zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt ist die Bewilligung der Landes-schulbehörde erforderlich, welcher es in jedem Falle zusteht, auch die Bedingungen dieser Bewilligung festzusetzen.

Für die Beaufsichtigung der Kinderbewahranstalten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Aufsicht der Kindergärten. Hierbei ist das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, dass die Einrichtungen den pädagogischen und sanitären Anforderungen der Gegenwart entsprechen, und dass jeder Schulunterricht von diesen Anstalten streng ausgeschlossen bleibe.

### C. Krippen.

§. 27. Warteanstalten oder Krippen (Crèches), welche aus humanitären Rücksichten Kindern unter drei Jahren jene Pflege angedeihen lassen, die ihnen die Eltern nicht gewähren können, sind lediglich den sanitätspolizeilichen Normen unterworfen.

### Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. Februar 1884,

L.-G. und V.-Bl. Nr. 29,

womit nach Einvernahme des mährischen Landes-Sanitätsrathes und im Einverständnisse mit dem k. k. mährischen Landesschulrath eine Instruction, betreffend die Mitwirkung der den politischen Behörden unterstehenden Amtsärzte bei Handhabung der Schulgesundheitspflege seitens der k. k. Bezirksschulbehörden verlautbart wird.

§. 1. Die Amtsärzte der politischen Bezirksbehörden sind berufen und verpflichtet, bei allen in den Bezirksschulräthen ihres Amtsgebietes zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, welche die Schulgesundheitspflege, sowie die physische Entwicklung der Schuljugend betreffen, insbesondere aber hinsichtlich der in der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1875, Z. 6525, L.-G.-Bl. 36, bezeichneten Angelegenheiten mitzuwirken und über Aufforderung des Vorsitzenden des Bezirksschulrathes an den betreffenden Berathungen desselben persönlich theilzunehmen, sowie über obgedachte Verhandlungsgegenstände schriftliche Fachgutachten zu erstatten. Auch sind die Amtsärzte berechtigt, in Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege aus eigener Initiative Anträge beim Bezirksschulrath einzubringen.

§. 2. Den Amtsärzten der politischen Landbezirke gebührt bei Heranziehung zu Sitzungen der Bezirksschulräthe ausserhalb ihres Amtsbezirkes der Ersatz der Reisekosten nebst Diäten nach den diesfalls bezüglich der Amtsreisen bestehenden Vorschriften. Eine solche Heranziehung hat aber nur ausnahmsweise in jenen Fällen einzutreten, in welchen die Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Amtsarztes dem beabsichtigten Zwecke nicht genügen würde.

§. 3. Denselben obliegt es, die Gesundheitsverhältnisse in den, den k. k. Bezirksschulräthen unterstehenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten ihres Amtsgebietes zu überwachen. Die Amtsärzte haben zu diesem Zwecke diese

Anstalten periodisch, in den Landbezirken insbesondere anlässlich der jährlichen Bereisungen in Augenschein zu nehmen und nach vorgängiger Anmeldung bei dem Leiter derselben mit thunlichster Vermeidung der Störung des Unterrichtes die sanitären Verhältnisse und Zustände in denselben zu prüfen.

Hiebei werden sie ihr Augenmerk insbesondere allen in der Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1875, Z. 6525, L.-G.-Bl. Nr. 36, enthaltenen Momenten, als der Lage, Umgebung und räumlichen Anlage der Anstalt, der Beschaffenheit der Unterrichtslocalitäten und Nebenräume, ihrem Reinlichkeitszustande, den Luft-, Beleuchtungs-, Ventilations- und Temperaturverhältnissen, der Beheizungsanlage, der Anbringung des vorgeschriebenen Thermometers, der Beschaffenheit der Schulbänke und Schulrequisiten, der Turnräume und Turnrequisiten, den Aborteinrichtungen und Vorkehrungen in Betreff der natürlichen Bedürfnisse der Kinder, dem Trinkwasserbezüge u. s. w. zuzuwenden haben, sich von dem Reinlichkeits- und Gesundheitszustande der Schulkinder die Ueberzeugung verschaffen und die Ursachen wahrgenommener ungünstiger sanitärer Verhältnisse erheben, wobei besonders auf die Zahl der wegen Krankheit vom Schulbesuche ausbleibenden Kinder und die Art der zu Grunde liegenden Erkrankungen Rücksicht zu nehmen ist.

Der Amtsarzt wird hiebei Anlass nehmen, die Beobachtung des Erlasses des mährischen Landesschulrathes vom 26. Juli 1875, Z. 12912, L.-G.-Bl. Nr. 123, betreffend den Vorgang beim Auftreten ansteckender Krankheiten unter Kindern sicherzustellen und in Erinnerung zu bringen.

Bei der sanitären Inspicirung der Schulverhältnisse hat der Amtsarzt ferner die Kinder hinsichtlich ihrer körperlichen Haltung während des Unterrichtes zu beobachten, hinsichtlich der Verbreitung der Kurzsichtigkeit und ihrer Ursachen Nachforschungen zu pflegen und diesfalls den Erlass des k. k. Landesschulrathes vom 13. Jänner 1879, Z. 10341 im Auge zu behalten.

Ausserdem hat er sein Augenmerk auf erbliche Krankheitsanlagen und körperliche Gebrechen, sowie chronische Krankheitszustände unter den Schulkindern zu richten und den Vorstand der betreffenden Schule auf die hiedurch in sanitärer Hinsicht gebotenen Vorsichten hinsichtlich der Heranziehung mit derlei Leiden und Gebrechen behafteter Kinder zu den einzelnen Schulübungen, insbesondere zum Singen, Zeichnen, Turnen u. dgl. aufmerksam zu machen, sowie zu veranlassen, dass der ärztlichen Behandlung bedürftige Kinder derselben theilhaftig werden.

Der Amtsarzt hat ferner die Gelegenheit der sanitären Schulinspektion zu benützen, um zu erheben, ob die Schulkinder wirksam geimpft und welche ungeimpft sind und wegen nachträglicher Impfung der Letzteren das Entsprechende zu veranlassen.

Hinsichtlich der Kindergärten, Krippen und Kleinkinder-Bewahranstalten ist auf die in dem Erlasse des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1872, Z. 711, M.-V.-Bl. 1872, Z. 51 bezeichneten Momente besondere Rücksicht zu nehmen.

Ueberhaupt hat der Amtsarzt alle auf das Gesundheitswohl der Schulkinder und Pfleglinge von Erziehungsanstalten Einfluss nehmenden Verhältnisse in den Bereich seiner Wahrnehmungen und Beobachtungen zu ziehen und den Zweck der sanitären Ueberwachung der Gesundheitsverhältnisse in derlei Anstalten, sanitäre Schädlichkeiten von der Schuljugend fern zu halten und die physische Entwicklung derselben nach jeder Richtung zu fördern, stets im Auge zu behalten.

§. 4. Wahrgenommene sanitäre Uebelstände hat der Amtsarzt der Schulleitung unmittelbar — selbstverständlich nicht in Gegenwart der Schulkinder — mitzuthellen, hinsichtlich ihrer Behebung die erforderlichen Rathschläge zu ertheilen, im Dringlichkeitsfalle die Beseitigung sanitärer Uebelstände im kurzen Wege namens des politischen Amtsvorstandes gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung desselben zu veranlassen.

§. 5. Er hat alle seine aus Anlass der Inspection der Schulen, Kindergärten, Krippen u. dgl. in sanitärer Hinsicht gemachten Wahrnehmungen dem Inspectionsberichte über die betreffende Gemeinde in einer separaten Beilage anzuschliessen und hiebei die sanitären Anordnungen zu bezeichnen, welche von ihm unmittelbar getroffen wurden. Diese amtsärztlichen Relationen sind den betreffenden Bezirksschulrathen von der politischen Behörde regelmässig mitzutheilen, eventuell über Aufforderung des Vorsitzenden des Bezirksschulrathes von dem Amtsarzte persönlich zum Vortrage zu bringen.

Bei Wahrnehmung besonders belangreicher sanitärer Uebelstände, welche umfassendere sanitäre Massnahmen erheischen, hat der Amtsarzt einen meritorischen Separatbericht an den Bezirksschulrath zu erstatten und hinsichtlich der zur Behebung derselben erforderlichen Massnahmen die motivirten Anträge zu stellen.

§. 6. Der Amtsarzt hat ferner über die hinsichtlich der Schul- und Erziehungsanstalten seines Amtsgebietes beantragten und angeordneten sanitären Massnahmen eine eigene Vormerkung zur Benützung bei seinen Inspectionsreisen zu führen, und alle die Schulgesundheitspflege betreffenden Erlässe, welche ihm von dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes regelmässig mitzutheilen sind, zu sammeln und zum Amtsgebrauche aufzubewahren.

Von den Beschlüssen des k. k. Bezirksschulrathes in Angelegenheiten, hinsichtlich welcher die Mitwirkung des Amtsarztes stattgefunden hat, ist derselbe regelmässig in Kenntniss zu setzen.

§. 7. Der Amtsarzt hat die Gemeindeärzte seines Amtsbezirkes, welche im Grunde ihrer Verpflichtung, die allgemeinen Gesundheitsinteressen ihres Sanitätsdistrictes wahrzunehmen, auch zur Mitwirkung bei der Handhabung der localen Schulgesundheitspflege berufen sind, in dieser Hinsicht entsprechend anzuleiten und ihre diesfällige Thätigkeit zu überwachen.

Vorschriften über ärztliche Schulinspectionen, über die Obliegenheiten der ständigen Commissionen für Schulgesundheitspflege und über die Pflege der Schullygiene enthalten die Verordnungen des provisorischen Landes-Schulrathes in Tirol vom 23. August 1876, Z. 7812, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 54, und vom 14. December 1878, Z. 19719, L.-G. u. V.-Bl. 1879, Nr. 1.

#### **Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Juli 1885, Z. 11853,**

V.-Bl. des Unt.-Min. Nr. 35, Seite 188,

womit der Gebrauch gegitterter (quadrirter) Schreibmaterialien in den Schulen verboten wird.

Auf Grund eines Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes und mit Beziehung auf die hieramtliche Verordnung vom 9. Juni 1873, Z. 4816, wird der Gebrauch von gegitterten (quadrirten) Rechentafeln, Schreibheften etc. in den Mittelschulen und in allen im Gebiete der Volksschule gelegenen Lehranstalten verboten.

Die Directoren und Schulleiter haben den Schülern zu Beginn des Schuljahres die bezüglichen Weisungen zu geben und die Befolgung derselben zu überwachen.

## Vergiftungen mit Farben.

Vergiftungen von Kindern durch den unvorsichtigen Gebrauch giftigter Malerfarben veranlassten das k. k. Ministerium des Innern, darauf aufmerksam zu machen, dass die Lehrer an Zeichenschulen anzuweisen wären, den Schülern die grösste Vorsicht beim Gebrauche der Farben zu empfehlen und dieselben zu warnen, die mit Farben getränkten Pinsel mit dem Munde anzusaugen, zuzuspitzen u. dgl. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. März 1876, Z. 18068 ex 1875).

Mit Rücksicht auf den in einer Stadt vorgekommenen Fall, dass ein kleines Kind durch Verzehren einer grünen Aquarellfarbe (Mitisgrün) aus einem Schülerfarbkästchen in grosse Lebensgefahr gerieth, empfiehlt es sich, dem k. k. Landesschulrathen von dem Vorfalle zu dem Zwecke Kenntniss zu geben, damit die Schulkinder regelmässig auf die Giftigkeit vieler Farben in den Farbenkästchen sowie darauf aufmerksam gemacht werden müssen und die verwendeten Pinsel oder von Farben beschmutzten Finger niemals zum Munde gebracht werden dürfen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1893, Z. 11891).

## 2. Körperliche Ausbildung der Schüler und Schulgesundheitspflege an Mittelschulen.

### **Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. September 1890, Z. 19097,**

V.-Bl. des Unt.-Min. Nr. 58, Seite 277,

#### betreffend die Förderung der körperlichen Ausbildung der Schüler an Mittelschulen.

Die Erfahrung lehrt, dass der Betrieb des Turnens und die Handhabung der Gesundheitspflege im Bereiche der Schule allein nicht genügen, um die Jugend, an welche namhafte Anforderungen in geistiger Beziehung gestellt werden müssen, auch leiblich genügend zu kräftigen.

Es ist daher eine Pflicht der Schule, darüber hinaus allen jenen Mitteln vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche nach Ort und Zeit sowie nach besonderen Verhältnissen mannigfach gestaltet, geeignet sind, die körperliche Ausbildung der Jugend zu fördern.

Gemeinden und Schulfreunde werden die Schule in diesen Bestrebungen gewiss unterstützen und den Schulleitern und Lehrpersonen die Durchführung der Absichten der Unterrichtsverwaltung durch Entgegenkommen ermöglichen.

Es erscheint mir sonach folgendes Vorgehen der staatlichen und der mit dem Oeffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zweckentsprechend:

An allen Orten, in welchen sich öffentliche Bäder oder Schwimm-Anstalten befinden, haben sich die Directoren der Mittelschulen an die Eigentümer dieser Unternehmungen mit dem Ersuchen zu wenden, der Schuljugend besondere und zwar möglichst weitgehende Begünstigungen beim Besuche der Bäder und bei Ertheilung des Schwimmunterrichtes gewähren zu wollen.

Die Directoren und Mitglieder des Lehrkörpers werden die Schuljugend, ohne Anwendung eines Zwanges, zur fleissigen Benützung der Bäder aufmuntern und jene Rathschläge und Belehrungen ertheilen, welche vom gesundheitlichen Standpunkte nothwendig oder nützlich erscheinen.

Aehnliches ist hinsichtlich des Schlittschuhlaufens vorzukehren. Hierbei wird in Erwägung zu ziehen sein, ob es sich nicht — ebenso wie bei Bädern und Schwimmanstalten — empfehlen dürfte, besondere Tagesstunden für die Benützung der Eisbahnen durch die Jugend zu erwirken. Wo Schwimm-

anstalten oder Eisbahnen nicht bestehen, ist die Errichtung solcher im Interesse der Jugend anzuregen.

Ueberall, wo es thunlich erscheint, ist die Einrichtung besonderer Spielplätze für die Schuljugend anzustreben. Solche Spielplätze sollen dazu dienen, der Jugend die Möglichkeit zu bieten, sich während freier Stunden gemeinsam in frischer Luft zu vergnügen.

Die Einrichtung erheischt aber eine besondere Beachtung seitens der Schule, und ich zweifle nicht, dass es die Mitglieder der Lehrkörper, vor Allem jene, welche mit der Ertheilung des Turnunterrichtes betraut sind, freudig übernehmen werden, sich — wenn auch nicht regelmässig, doch häufig — unter der Jugend zu bewegen und ihr bei solchem Anlasse persönlich näher zu treten, als dies in der Schule der Fall sein kann.

An Lehranstalten, an welchen eine hiefür geeignete Kraft vorhanden ist, wird auch die Einführung von Schulspielen zu versuchen sein.

Selbstverständlich ist auch hier keinerlei Zwang zu üben.

Mangels genügender im Inlande gesammelter Erfahrung kann gerade auf diesem Gebiete nur allmählig vorgegangen werden. Ich spreche jedoch gleichzeitig meine Geneigtheit aus, jährlich einzelnen Lehrern Urlaub und materielle Unterstützung zu Reisen ins Ausland zu gewähren, um die für unsere heimischen Verhältnisse verwendbaren Spiele aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

Hinsichtlich der Durchführung dieser Anordnungen, welche, der Natur der Sache entsprechend zunächst nur in ganz allgemeiner Art erlassen werden können, rechne ich auf den Eifer und die Einsicht sämtlicher Mitglieder des Lehrstandes, die wohl Alles aufbieten werden, um gerade auch hiedurch gegenüber der ihnen anvertrauten Jugend Wohlwollen und freundliche Gesinnung zu bethätigen.

Ueberdies wird Nachstehendes zu gelten haben:

1. Bis auf Weiteres ist an allen öffentlichen Mittelschulen im Laufe des ersten Semesters jedes Schuljahres eine Conferenz sämtlicher Mitglieder des Lehrkörpers, jedenfalls unter Zuziehung des mit der Ertheilung des Turnunterrichtes betrauten Lehrers abzuhalten, in welcher darüber zu berathen ist, ob und in wie weit den Anordnungen dieses Erlasses bereits entsprochen wurde, bzw., welche Verfügungen zu treffen wären.

2. In den Jahreshauptberichten ist im Einzelnen anzugeben, was im Sinne dieser Anordnungen an den Lehranstalten veranlasst wurde.

3. Die auf diesem Gebiete bestehenden Einrichtungen und getroffenen Verfügungen sind in den gedruckten Jahresberichten (Programmen) in einem besonderen Absatze zu besprechen.

4. Die Landesschulinspectoren werden bei ihren Inspectionen an jeder Lehranstalt sich von den getroffenen Einrichtungen persönlich überzeugen und in ihren Berichten die auf diesem Gebiete gemachten Wahrnehmungen zur Kenntniss der Unterrichtsverwaltung bringen.

Indem ich ersuche, von dem Inhalte dieses Erlasses die Directionen der staatlichen und der mit dem Oeffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) zu verständigen, überlasse ich es dem Ermessen des (der) k. k. . . . zur Sicherung des angestrebten Zieles etwa noch weiters geeignete Verfügungen zu treffen.

**Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht  
vom 12. März 1895, Z. 27638 ex 1894,**

V.-Bl. d. Unt.-Min. Nr. 13, Seite 99,

**betreffend die Schulgesundheitspflege in den Mittelschulen.**

In dem Erlasse vom 15. September 1890, Z. 19097, wurden jene Mittel zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend bezeichnet, welche ausser dem Betriebe des Turnens erforderlich sind, um die physische Erziehung der Jugend an den Mittelschulen zu kräftigen.

Die auf diesem Gebiete seither erzielten erfreulichen Resultate, welche durch das opferwillige Zusammenwirken von Schulbehörden, Gemeinden und Schulfreunden zu Stande gekommen sind, bestärken mich in der Hoffnung, dass auf dem betretenen Wege noch weitere Erfolge zu erwarten stehen und dass die Erziehung in dieser Richtung eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Ergänzung erfahren werde.

Während die bezogene Verordnung sich die Aufgabe stellte, Einrichtungen zu schaffen, durch welche den von Aerzten und Pädagogen vielfach ausgesprochenen Klagen über die Hintansetzung der körperlichen Ausbildung der Mittelschuljugend allmählig Rechnung getragen werden sollte, war das Ministerium durch eine Reihe von Massnahmen betreffend die Herabminderung der Zahl der schriftlichen Arbeiten, die Unterrichtsmethode in der lateinischen und griechischen Sprache so wie die Maturitäts-Prüfung, namentlich durch die Verordnung vom 24. Mai 1892, Z. 11732, bestrebt, die Grösse der von der Jugend zu bewältigenden Schreib- und Lernerarbeit herabzumindern, um ihr für die körperlichen Uebungen die erforderliche Musse zu gewähren.

Der Inhalt der Gesundheitspflege bei der heranwachsenden Jugend ist jedoch mit den bezogenen Anordnungen keineswegs erschöpft, vielmehr bleibt die schwierige Aufgabe übrig, die aus dem Schulbesuche selbst und aus dem vielstündigen täglichen Aufenthalte in den Schulräumen hervorgehenden schädlichen Einflüsse, soweit für einzelne Erscheinungen dieser Art nicht schon besondere Verfügungen erlassen worden sind, energischer als bisher zu bekämpfen.

Die in der angedeuteten Richtung wichtigen Verhältnisse wahrzunehmen, ist in erster Linie der Lehrer berufen; deshalb obliegt jedem an einer öffentlichen Mittelschule wirkenden Erzieher die ernste Verpflichtung, mit den Grundsätzen der Schulhygiene und den Fortschritten in derselben sich bekannt zu machen. Nur dann vermag er die ihm anvertraute Jugend nach Zulass der Verhältnisse vor gesundheitlicher Schädigung zu bewahren.

Hiebei verkenne ich die Verschiedenheit der äusseren Bedingungen und die minder günstige Beschaffenheit vieler Schulgebäude nicht. Die Unterrichtsverwaltung ist zwar darauf bedacht, bei Herstellung neuer Schulgebäude bessere sanitäre Vorbedingungen zu schaffen, doch kann diese mit grossen finanziellen Opfern verbundene Aufgabe, wie es in der Natur der Sache liegt, nur nach und nach bewältigt werden.

Nichtsdestoweniger bleibt selbst bei weniger zweckmässigen Schulgebäuden für die verständnisvolle Handhabung der Schulhygiene\*) dem Lehrkörper noch ein weiter Wirkungskreis übrig. Insbesondere werden die Directionen beauftragt, in dieser Hinsicht auf folgende Momente ihre stete Fürsorge zu richten:

1. Das directe oder von einer gegenüberliegenden Wand reflectirte Licht ist durch geeignete Handhabung der Rouleaux, die ohne Musterung und mattgrau sein sollen, abzuhalten. Bei künstlicher Beleuchtung handelt es sich sowohl

\*) Die sanitäre Inspection der Mittelschulen obliegt den Amtsärzten der politischen Behörden. (Erläss der k. k. Statthalterei in Mähren vom 26. März 1897, Z. 5160.)

um ausreichendes als auch um ruhiges Licht. Das Flackern wird durch passende Vorrichtungen zu vermeiden, bei Beleuchtung der Schultafel der Schutz gegen Blendung zu beachten sein. Die Verwendung offener Gasflammen eignet sich für die Schulzimmer nicht. Die Leuchtkörper müssen sich in einer angemessenen Entfernung von den Köpfen der Schüler befinden, damit die nachtheilige Einwirkung der Wärmestrahlung hintangehalten werde.

2. Die Temperatur in den Schulzimmern soll in der Heizperiode zwischen 13 und 16 Grad R. bleiben. Zu diesem Behufe ist die Bedienung der Heizvorrichtungen sorgfältig zu überwachen, so wie in jedem Schulzimmer ein Thermometer an passender Stelle, wo es die mittlere Temperatur des Zimmers anzuzeigen vermag, anzubringen. Die Regulirung der Temperatur hat durch zweckentsprechende Handhabung der Heizungs- und Ventilationsapparate, mit deren Einrichtung sich vertraut zu machen jeder Lehrer verpflichtet ist, zu geschehen, oder durch das Oeffnen der Fenster. Letzteres kann jedoch während des Unterrichtes zur Winterszeit nur mit vorsichtiger Vermeidung directer Einwirkung kalten Luftstromes auf die in der Nähe sitzenden Schüler — etwa durch zeitweilige Oeffnung eines oberen inneren und eines unteren äusseren Flügels — ausgeführt werden.

3. Einen Gegenstand fortgesetzter Aufmerksamkeit seitens der Direction wie der einzelnen Lehrer muss die Beschaffenheit der Luft in den Schulzimmern bilden. Sie soll sich in ihrer Mischung stets möglichst wenig von jener der Aussenluft unterscheiden, was nur durch fleissige Erneuerung der Schulzimmerluft erreicht werden kann. Hiefür reichen erfahrungsgemäss die Ventilationsvorrichtungen in der Regel nicht aus, wesshalb das Oeffnen der Fenster im Sommer mindestens während der Unterrichtspausen, im Winter während eines entsprechenden Theiles derselben bei Entfernung aller Schüler aus dem Zimmer so wie auch nach dem Unterrichte durch eine der Aussentemperatur angemessene Zeitdauer unbedingt nothwendig erscheint. Da die nassen Ueberröcke und Schirme, im Schulzimmer abgelegt, zur Verschlechterung der Luft in demselben beitragen, wird die Direction diesem Uebelstande zu begegnen bestrebt sein, sei es durch Bestimmung einer eigenen Localität für die Garderobe der Schüler, sei es durch Aufstellung von Garderobeschranken in den Corridoren.

4. Die häufig schlechte Haltung der Schüler bei Schreib- und Zeichenarbeiten erfordert eine unermüdliche Wachsamkeit des Lehrers. Von grosser Wichtigkeit für die Erzielung richtigen Sitzens ist die Beschaffenheit der Subsellien. Wenn es auch aus finanziellen Rücksichten nicht überall thunlich erscheint, ältere, weniger zweckmässige Bänke gegen neue, den hygienischen Anforderungen entsprechende zu vertauschen, so wird es doch jedem mit den Anforderungen an die Schulbank vertrauten Director in kurzer Zeit gelingen, die störendsten Uebelstände theils durch Verbesserungen an den Bänken, theils durch sorgsame Vertheilung derselben in den Schulzimmern zu beseitigen. Für Schüler, welche um mehr als 12 Centimeter in der Grösse sich unterscheiden, sind besondere Banknummern erforderlich. Namentlich ist die Höhe der Bank, welche der Länge des Unterschenkels zu entsprechen hat, die Breite des Sitzbrettes, die Höhe des Tischrandes und die sogenannte Distanz zu beachten.

Vielfältige ärztliche Erfahrungen haben constatirt, dass das Schiefsitzen der Schüler besonders in den Unterclassen zu Rückgratsverkrümmungen führt, die vorgebeugte Haltung die Lungenthätigkeit beeinträchtigt und das andauernde Zunahesehen selbst bei gesunden Augen Myopie erzeugt. Jeder Lehrer, welcher solch' beklagenswerthe Folgen bei der seiner Obsorge anvertrauten Jugend sich gegenwärtig hält, wird gewiss aus allen Kräften bestrebt sein, schlechte An-

gewöhnungen der Schüler nicht aufkommen zu lassen und bei Wahrnehmung einer anomalen Erscheinung auf ärztliche Berathung dringen. Die Schultafel soll entsprechend gross, nach der Höhe verschiebbar und zu den Augen der Schüler thunlichst passend gestellt sein. Auch bei Aufstellung der Wandkarten kommt die Schonung der Augen in Betracht.

5. Auf die Reinlichkeit des ganzen Schulgebäudes, demnach der Schulzimmer, Corridore, Stiegen, des Vestibuls und der Anstandsorte, ist stete Sorgfalt zu verwenden. In dieser Beziehung zähle ich auf die Energie der Directionen gegenüber dem Dienpersonal. Ausreichend grosse Scharreisen und Matten zur Reinigung der Schuhe dürfen nicht fehlen; die Schüler müssen consequent angehalten werden, derselben sich zu bedienen und die Reinigung der Beschuhung zur Gewohnheit zu machen.

Die Fussböden, Stiegen und Corridore erfordern zur Beseitigung des unvermeidlichen Staubes wöchentlich ein mehrmaliges nasses Aufwischen und öfteres Scheuern im Jahre. Für die Reinhaltung der Holzfussböden ist das Tränken derselben mit heissem Leinöle vom Vortheile. Zur Verminderung der Gefahr der Verbreitung von Infectionskrankheiten erscheint es wichtig, das Ausspucken der Schüler auf die Fussböden möglichst zu bekämpfen, zu welchem Zwecke in jedem Schulzimmer eine hinreichende Anzahl von Spucknapfen anzubringen sein wird. Auch die häufige Reinigung wird schon durch die Rücksicht auf die Stärke der Beleuchtung der Zimmer geboten sein.

Zur Verminderung der Stauberzeugung werden auch möglichst reine Abwischvorrichtungen für die Schultafel beitragen, und es empfiehlt sich zu demselben Zwecke die Benützung von mit Papier überklebter Kreide.

6. Die Classenvorstände haben die Mängel des Gehörs und der Augen der Schüler, wo ihnen fachmännische Information erwünscht ist, durch Empfehlung ärztlicher Berathung wahrzunehmen und bei der Bestimmung der Sitzordnung dieselben thunlichst zu berücksichtigen.

7. Die Schule ist verpflichtet, die ihr anvertraute Jugend, so weit es in ihrer Macht liegt, und ihre Aufgabe es zulässt, nicht blos vor physischen Gebrechen und gesundheitlichen Störungen zu bewahren, sondern auch in dem Betriebe geistiger Arbeit solche Einrichtungen zu treffen, welche die Gefahr der Ueberbürdung möglichst fernhalten. In dieser Beziehung wird bei Verfassung des Stundenplanes auf eine zweckmässige Vertheilung für die Wochentage so wie auf die richtige Aufeinanderfolge an jedem einzelnen Tage die thunlichste Rücksicht zu nehmen sein.

Das von der Schule Geforderte wird als geringere Belastung empfunden, wenn eine wohlthuende Abwechslung in der Beschäftigung der Schüler zwischen anstrengender Denkarbeit und vorwiegend auf Anschauung beruhender Beobachtung oder receptiver Thätigkeit herbeigeführt, wenn ferner anhaltende Inanspruchnahme der Augen (z. B. Schreiben und Zeichnen in unmittelbarer Folge) hintangehalten wird.

Unter denselben Gesichtspunkt stellt sich die bestehende Anordnung, betreffend die Nothwendigkeit gleichmässiger Vertheilung der schriftlichen Ausarbeitungen zu Hause und in der Schule, und es müsste insbesondere als pädagogischer Fehlgriff bezeichnet werden, mehr als eine Schularbeit an demselben Tage zu verlangen.

8. Um bei Ausführung von neuen Gebäuden für Mittelschulen in der Ausführung eines Bauprojektes die Verwirklichung möglichst günstiger sanitärer Vorbedingungen zu sichern, wird angeordnet, dass jedem zur Leitung und Ueberwachung eines solchen Baues bestellten Comité ein wo möglich hygienisch ge-



bildeter Arzt als Mitglied beigezogen werde. Diese Anordnung gilt sowohl für die Gebäude der Staatsmittelschulen als für die in anderer Verwaltung stehenden Lehranstalten gleicher Kategorie.

Ueber den Turnunterricht an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen wurde mit der Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1897, Z. 17261 ex 1896, (V.-Bl. d. U.-M. 1897 Nr. 17, Seite 185) ein Lehrplan und eine Instruction erlassen. In sanitärer Hinsicht sind folgende Stellen dieser Vorschrift besonders bemerkenswerth.

„Gefahren, denen nicht durch richtige Anweisung und methodisches Vorgehen, in letzter Linie durch Hilfen begegnet werden kann, sind von dem Turnplatze durchaus fern zu halten.

Der Lehrer ist verpflichtet, häufig zu untersuchen, ob die Turngeräte in gutem Zustande sich befinden und hat dafür zu sorgen, dass schadhaft gewordene Geräte vor ihrer Wiederherstellung, welche möglichst bald zu veranlassen ist, nicht benützt werden.“

„Der Individualität der Schüler soll und kann auch beim Turnunterrichte Rechnung getragen werden. Dies verlangt nicht nur die Verschiedenheit der körperlichen Anlagen, sondern auch die durch die Erziehung und allgemeine Bildung beeinflusste geistige Besonderheit der Schüler.

Bei Uebungsformen, welche an sich keine Schwierigkeiten bereiten, bei deren wiederholter Darstellung erst die Kraft Einzelner nachlässt, wird den Schwächeren zu gestatten sein, durch eine oder mehrere Pausen Unterbrechungen eintreten zu lassen.“

„Körperlich schwach veranlagte, durch Krankheit oder schlechte Ernährung zurückgebliebene Schüler bedürfen der Fürsorge des Lehrers um so mehr, da bei solchen Fortschritte nur erzielt werden können, wenn es gelingt, die Willensthätigkeit anzuregen und das Vertrauen auf die eigene Kraft zu entwickeln.“

„Erhöhte Vorsicht wird der Lehrer auch bei solchen Schülern anwenden müssen, welche in Folge häuslicher Verhältnisse oder der Vorkommnisse in der Schule unmittelbar vor dem Turnen heftige Gemüthsbewegungen erfahren haben.

Auch einer gewissen Indisposition zum Turnen wird der Lehrer häufig nachgeben, selbst dann, wenn er glaubt, Bequemlichkeit dahinter vermuthen zu dürfen. Directer oder indirecter Zwang könnte, wenn Krankheitskeime die Ursache sind, für die Gesundheit gefährlich werden; bei höheren Altersstufen vermöchte die Anwendung des Zwanges auch die Charakterbildung ungünstig zu beeinflussen.

Bei Schülern, welche nach längerer Krankheit wieder zum Turnen erscheinen, wird sich der Lehrer über die Natur der Krankheit und über den Kräftezustand des Betreffenden informiren und die Zulassung zum Turnen eventuell von der Zustimmung des Arztes abhängig machen, jedenfalls aber das Mass der Forderungen verringern.

Auffallende Aenderungen im Kräftezustande und in der Turnlust zeigen sich häufig zur Zeit der eintretenden Geschlechtsreife. Keinesfalls darf die Bewegung gänzlich eingestellt werden, doch wären grössere Anstrengungen zu vermeiden und die sich zeigende temporäre Muskelschlaffheit, das schläfrige Wesen und rasch eintretende Ermüden zu berücksichtigen.

Bei Neueinführung des obligatorischen Turnunterrichtes hat in der Behandlung jener Schüler, welche bisher nicht geturnt haben (besonders in den Oberclassen) eine angemessene Rücksichtnahme einzutreten.

Die Forderung, dass durch das Turnen die Gesundheit der Jugend erhalten und gefördert werden soll, wird sowohl die mit der Bewegung verbundenen Anstrengungen oder Gefahren als auch die hygienischen Vorkehrungen beeinflussen.

Körperliche Arbeit soll nie bis zur Erschöpfung getrieben werden, sondern es soll im Allgemeinen nach dem Beenden einer Uebung entweder sogleich oder nach kurzer Ruhe die Möglichkeit bestehen, neuerdings thätig zu sein.

Als selbstverständlich muss es gelten, dass alle Gesundheitsschädlichkeiten, wie sie in unreiner Luft, in zu hoher oder zu niedriger Temperatur, in raschem Temperaturwechsel nach erhitzenden Uebungen u. s. w. liegen, vom Turnplatze unbedingt fern zu halten sind. Grösste Reinlichkeit, öftere Lüftung, namentlich in den Zwischenpausen, und Staubfreiheit sind strenge zu verlangen und zu überwachen. Turnschuhe haben alle Schüler zu benützen, nicht so sehr wegen der leichteren Beweglichkeit des Fusses, als vielmehr deshalb, weil durch Schuhe, mit denen die Schüler auf der Strasse waren, viel Staub und anderweitige Unreinheiten in den Turnsaal gelangen.

Die Matratzen sollen nur vom besten Materiale hergestellt und stets rein gehalten werden, was durch häufiges Klopfen (im Freien) geschieht. Das Besprengen des Fussbodens und der Matratzen ist wegen der hiedurch im Laufe der Zeit entstehenden Fäulnisproducte nicht zu dulden.

Die Temperatur des Turnsaales soll normal 12—13° R. betragen.

Am Ende einer Turnstunde sollen keine erhitzenden oder sehr anstrengenden Uebungen vorgenommen werden; ferner ist dafür zu sorgen, dass nach lebhafter Bewegung nicht plötzlich zur Ruhe übergegangen wird. Aus diesem Grunde wird nach einem Dauerlaufe stets für langsame Abkühlung durch ruhige Gangarten zu sorgen sein.

Trinken nach erhitzenden Uebungen darf unter keiner Bedingung gestattet werden.

Ueber eigentliche Gebrechen, welche vom Turnen theilweise oder ganz befreien können, hat der Arzt zu urtheilen.“

„Befreiungen von der Theilnahme am Turnunterrichte werden solchen Schülern, welche zwar der in der Schule angestrebten geistigen Bildung theilhaftig werden können, in Folge körperlicher Gebrechen jedoch zeitweise oder dauernd zu körperlicher Anstrengung nicht geeignet sind, jederzeit zu gewähren sein. Dagegen kann unbegründete Aengstlichkeit der Eltern, Trägheit oder Widerspenstigkeit einzelner Schüler, besonders nach vorgekommener disciplinärer Behandlung, eine Befreiung vom Turnen keinesfalls rechtfertigen.

Die Autorität der Schule verlangt, dass in solchen Fällen, in denen der eigentliche Grund meist durch ein körperliches Leiden verdeckt werden will, gewissenhafte und objective Entscheidungen möglich seien. Andererseits wird der Lehrer auch in die Lage kommen, die Theilnahme am Turnunterrichte von der ausdrücklichen Zustimmung des Arztes abhängig zu machen. An das Urtheil des letzteren ist in allen Fällen zu appelliren, in welchen ein körperliches Leiden vorhanden ist oder von dem Schüler angegeben, beziehungsweise von dem Lehrer vermuthet wird.

Für den Vorgang bei Befreiungen vom Turnunterrichte gelten folgende Bestimmungen:

2. Die Befreiung erfolgt auf Grund eines von einem im öffentlichen Dienste stehenden Arzte (nach vorgenommener Untersuchung) angestellten Zeugnisses, welches ausser dem kurzen Nationale des Schülers das Leiden desselben in verständlichen Worten und zugleich das Urtheil des Arztes über Dauer und Ausdehnung der Befreiung zu enthalten hat. In gewissen Fällen, namentlich wenn es sich um Leiden handelt, welche eine längere Beobachtung voraussetzen, oder nach längerer Krankheit genügt das Zeugnis des behandelnden Arztes, auf welchem jedoch auch die Aeusserung des Amtsarztes verlangt werden kann.

8. War ein Schüler zeitweilig vom Turnen befreit, so ist bei seinem Wiedereintritte auf die Art des Leidens, welches Ursache der Befreiung war, Rücksicht zu nehmen, und eventuell die Erklärung des Arztes zu verlangen. Bei allen Leiden, welche Anspruch auf gänzliche Befreiung geben können, darf die Wiederaufnahme des Turnens nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gestattet werden.

9. In gewissen Fällen, bei mangelhafter Ernährung, besonders aber nach Krankheiten, kann die Schule die Befreiung eines Schülers, auch wenn sie von den Eltern nicht verlangt wurde, einleiten, beziehungsweise die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses vorschreiben. Es gehört zu den Pflichten des Turnlehrers, nach längerer, durch Krankheit verursachter Abwesenheit eines Schülers sich um die Art des Leidens zu erkundigen und nicht ohne-

weiteres die Theilnahme am Turnen zu gestatten. Besonders werden zu beobachten sein: Ueberstandene Lungen-, Rippen- und Bauchfellentzündungen, Gelenksrheumatismen und Knochenbrüche.

In allen zweifelhaften Fällen hat der Turnlehrer die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Zulässigkeit des Turnens zu verlangen.

### 3. Unterricht über Somatologie und Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

#### **Verordnung des k. k. Minister. für Cultus und Unterricht vom 12. Jänner 1891, Z. 749,**

**betreffend die Einführung des Unterrichtes über Gesundheitspflege im Allgemeinen und über Schulhygiene in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.**

Nach dem h. o. Erlasse vom 9. Juni 1873 (h. o. V.-Bl. ex 1873 Nr. 73) und durch viele nachgefolgte h. o. Erlässe ist es dem Volksschullehrer zur strengsten Pflicht gemacht, mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre sich bekannt zu machen und dieselben nicht nur in allen seinen Beziehungen zur Schuljugend in Anwendung zu bringen, sondern auch nach Thunlichkeit in dieser Richtung auf das Haus und die Familie einzuwirken. Nach den Normal-Lehrplänen für Volksschulen vom Jahre 1874 (V.-Bl. ex 1874 Nr. 32), sind die Kinder beim naturgeschichtlichen Unterrichte über den menschlichen Körper und dessen Pflege zu belehren, wozu auch die in jedem zum Schulgebrauche als zulässig erklärten Lesebuche enthaltenen Lesestücke, und zwar auch schon auf den untersten Unterrichtsstufen Anlass bieten. In jedem auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1883 (R.-G.-Bl. ex 1883, Nr. 53), für Bürgerschulen festgesetzten Lehrplane ist zudem die Vermittlung von Belehrungen über die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen angeordnet.

In den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sind schon nach dem Lehrplane vom Jahre 1874, insbesondere aber nach dem Lehrplane vom 31. Juli 1886 (V.-Bl. ex 1886, Nr. 50), dem somatologischen und hygienischen Unterrichte im Rahmen der Naturgeschichte besondere Lehrstunden zugewiesen und in die Prüfungsvorschrift vom 31. Juli 1886 (V.-Bl. ex 1886, Nr. 52), wurde die neue Bestimmung aufgenommen, dass der Candidat für das Lehramt an allgemeinen Volksschulen, sowie an Bürgerschulen Vertrautheit mit der Schulgesundheitspflege nachzuweisen hat.

Um der Durchführung dieser die Schulhygiene betreffenden Vorschriften eine festere Grundlage zu geben, finde ich im Sinne der von den berufensten Fachkreisen gestellten Anträge — vorbehaltlich der verfassungsmässigen Bewilligung der bezüglichen bereits angesprochenen Geldmittel — grundsätzlich anzuordnen, dass an den Lehrer- und an den Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom Schuljahre 1891/92 angefangen der Unterricht im somatologischen und im hygienischen Theile des naturgeschichtlichen Unterrichtes im I. und IV. (respective obersten) Jahrgange hiez zu besonders geeigneten Aerzten übertragen werde.

Demnach wird in näherer Ausführung des Organisationsstatutes der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 31. Juli 1886, Z. 6031 (§§. 24 und 39), zu lehren sein:

## Im I. Jahrgange:

I. Semester, zwei Stunden wöchentlich: Zoologie (wie bisher durch den angestellten Fachlehrer).

II. Semester, zwei Stunden wöchentlich: Bau, Lebensverrichtungen und Wachstumsverhältnisse des menschlichen Körpers, wobei die Hauptpunkte der Gesundheitspflege im Allgemeinen und der Schulgesundheitspflege insbesondere, sowie die erste Hilfeleistung bei Körperverletzungen Beachtung finden (durch einen zu bestellenden, besonders geeigneten Arzt).

## Im IV. (obersten) Jahrgange:

I. Semester, eine Stunde wöchentlich: Wiederholung des somatologischen Lehrstoffes des I. Jahrganges (2. Semester); Schulhygiene nach den für die Volksschulen des betreffenden Landes giltigen allgemeinen und speciellen schulhygienischen Vorschriften (durch einen zu bestellenden, besonders geeigneten Arzt).

II. Semester, eine Stunde wöchentlich: Specielle Methodik des naturgeschichtlichen Unterrichtes nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge auch mit empfehlenswerthen Jugendschriften bekannt zu machen sind; Wiederholung des Lehrstoffes und fortgesetzte Uebungen im Bestimmen (wie bisher durch den angestellten Fachlehrer).

In den Zeugnissen der betreffenden Jahrgänge (I. Jahrgang, 2. Semester und IV. Jahrgang 1. Semester) werden unter der Bezeichnung: „Naturgeschichte (Somatologie und Gesundheitspflege des Menschen)“ die betreffenden Noten von dem ärztlichen Docenten vorschriftsmässig einzutragen sein und derselbe wird als Lehrer im IV. (obersten) Jahrgange im Sinne des §. 64 Absatz 7 des Organisations-Statutes vom 31. Juli 1886, Z. 6031, bei den Reifeprüfungen aus der Naturgeschichte gemäss den diesbezüglichen Vorschriften und den voranstehenden Anordnungen als Mitprüfer zu fungiren haben, ohne ordentliches Mitglied der Prüfungscommission zu werden.

Die Directoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die betreffenden Landesschulinspectoren werden den ärztlichen Docenten in allen Unterrichts-, Erziehungs- und Classificationsfragen nach Erforderniss zu berathen und insbesondere darauf zu achten haben, dass derselbe seinen Unterricht der Vorbildung und Fassungskraft der Zöglinge anpasse, die besondere Aufgabe dieser Lehranstalten stets berücksichtige, jede Ueberbürdung der Zöglinge vermeide und endlich bei der Classification einen angemessenen Massstab festhalte.

Ich betone, dass diese Einrichtungen gegenwärtig nur an solchen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu treffen sein werden, an deren Standorten für diesen Unterricht besonders geeignete Aerzte vorhanden sind, welche auch geneigt sind, gegen ein jährliches Ehrenhonorar von 100—150 fl. diese Verpflichtungen zu übernehmen.

Ich ersuche daher den . . . im Einvernehmen mit der Landessanitätsbehörde wegen Wahl geeigneter Aerzte, deren Bestellung ich mir vorbehalte, für die einzelnen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten das Einvernehmen zu pflegen und mir die bezüglichen Anträge mit thunlichster Beschleunigung zu erstatten.

Um aber auch eine richtige Auffassung allgemein hygienischer Grundsätze und eine verständnisvolle Durchführung schulhygienischer Anordnungen in den Kreisen der bereits im Amte wirkenden Volksschullehrer zu fördern, sowie um

auf diese Seite erziehlicher Thätigkeit stets anregend und belebend einzuwirken, wolle der . . . alljährlich bei Berathung der Anträge wegen Abhaltung von Bürgerschullehrercursen (V.-Bl. ex 1886 Nr. 51) auch die Abhaltung von Vorträgen über Gesundheitspflege im Allgemeinen und Schulhygiene insbesondere durch hiezu besonders geeignete Aerzte in Erwägung ziehen und allfällig die geeigneten Anträge in den diesbezüglichen Berichten erstatten.

**Erllass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom  
17. December 1896, Z. 4189 ex 1893,**

V.-Bl. d. U.-M. 1897, Seite 25,

mit welchem eine provisorische Instruction für die mit dem Unterrichte in der Somatologie und Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten betrauten ärztlichen Docenten vorgeschrieben wird.

Mit Bezug auf den hierortigen Erlass vom 12. Jänner 1891, Z. 749, mit welchem die Ertheilung des Unterrichtes im somatologischen und im hygienischen Theile des naturgeschichtlichen Unterrichtes an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten hiezu besonders geeigneten Aerzten übertragen wurde, finde ich für die ärztlichen Docenten an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten unter dem Vorbehalte weiterer Anordnungen, welche die Erfahrung und die Entwicklung dieses Unterrichtes als erforderlich erweisen sollten, beiliegende „provisorische Instruction“ zu erlassen.

Dem k. k. Landesschulrath werden im Anschlusse Exemplare dieser Instruction mit dem Ersuchen übermittelt, die betreffenden ärztlichen Docenten, die Directionen der dortländischen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, ferner die Landesschulinspectoren für Volksschulen und den Landessanitätsreferenten mit je einem Exemplare zu betheilen.

**Provisorische Instruction**

für die mit dem Unterrichte in der Somatologie und Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten betrauten Docenten.

**I. In Beziehung auf die Ertheilung des Unterrichtes in den bezeichneten Disciplinen.**

Die Aerzte, welche als Lehrer der Somatologie und Schulhygiene an die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten berufen werden, sollen sich dessen bewusst sein, dass sie die höchst bedeutungsvolle Aufgabe übernehmen, an der Erziehung und Ausbildung der künftigen Lehrergeneration mitzuwirken.

Die ärztlichen Lehrer haben insbesondere für die gesteigerte Pflege der Leibesübungen auch von dem Gesichtspunkte aus einzutreten, dass es kein wirksameres Mittel gibt als erstere, um das Kind zu Muth, Besonnenheit und Selbstbeherrschung zu erziehen, dass die Herrschaft über sich selbst nicht weniger ein hygienisches als ein sittliches Gut ist, und dass es keine grössere Gefahr für die Gesundheit gibt, als seinen Leidenschaften und Trieben unterworfen zu sein.

Der Lehrer der Hygiene hat mit Ernst und Nachdruck auf die Gefahren hinzuweisen, die aus einer zu weitgehenden geistigen Anspannung entspringen; er darf hiebei aber nicht übersehen, dass die vorgeschrittene Cultur und die jedem Menschen zufallende Berufsaufgabe ein hohes Mass geistiger Anstrengung zur Aneignung des erforderlichen Könnens und Wissens unbedingt fordern, und dass diese Geistesarbeit geleistet werden muss.

Die Gesundheitspflege darf nicht verweichlichen, sondern soll zur Erhaltung der Gesundheit beitragen, damit jeder seine volle Leistungsfähigkeit betätigen könne. Es wird von Wichtigkeit sein, dass der Lehrer der Hygiene gerade den Lehramtszöglingen gegenüber diesen Standpunkt einnehme.

Der Docent der Hygiene hat seinen Unterricht derart zu ertheilen, dass die Schüler die Gesundheitsgefahren voll erfassen, ohne doch der Hypochondrie zu verfallen, eine Gefahr, die gerade bei Laien nicht gering ist. Mit Sorgfalt ist ferner zu vermeiden, medicinisches Scheinwissen zu verbreiten. Der Lehrer der Hygiene wird sich daher hüten müssen, die pathologischen Vorgänge eingehender zu behandeln, als es zum Verständnisse der Schüler unbedingt nothwendig ist.

Ein elementares Vorgehen beim Unterrichte ist zur Erzielung eines günstigen Lehrerfolges dringend nothwendig. Je voraussetzungsloser der Docent beginnt, je weniger er sich in Einzelheiten verliert, je weniger er theoretisirt, umso sicherer wird er sein können, dass seine Lehren verstanden werden und haften bleiben. „Rein vortragmässiges Unterrichten, sowie mechanisches Auswendiglernen sind durchaus zu vermeiden. Dictiren von Lehrstoff ist unbedingt untersagt. Beim Unterrichte ist derart vorzugehen, dass sich der Lehrer mit seinen Zöglingen in fortgehenden unterrichtlichen Contact setze, die Schüler zum Mitdenken und Mitarbeiten veranlasse, eine möglichst selbständige Reproduction seitens der Zöglinge anstrebe und jede Unterrichtsstunde nicht bloss zu einer Lehrstunde, sondern auch zu einer Lernstunde gestalte.“ (§. 49 Organisationsstatut für Lehrerbildungsanstalten).

Uebersichtliche Wiederholungen haben nach Abschluss jedes grösseren Abschnittes und am Schlusse des Schuljahres stattzufinden.

Der Unterricht in der Somatologie und Hygiene ist durchwegs anschaulich zu ertheilen. Bei Benützung anatomischer Wandtafeln sind die pädagogischen Rücksichten, welche einerseits die Natur der dargestellten Gegenstände, andererseits das jugendliche Alter der Schüler und Schülerinnen erfordern, stets im Auge zu behalten. Solche Lehrmittel sind weder zur Ausschmückung der Schulräumlichkeiten zu verwenden, noch ausser der betreffenden Unterrichtszeit zur Besichtigung auszustellen. (Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1880, Z. 9075). Sollten die erforderlichen Lehrmittel an der betreffenden Lehranstalt nicht vorhanden sein, ist die allmälige Anschaffung derselben von den Docenten auf dem vorgeschriebenen Wege in Antrag zu bringen; als solche Lehrmittel werden bezeichnet: eine kleine Sammlung anatomischer Wandtafeln, Grundrisse von Schulbauten, Zeichnungen von Heiz- und Ventilationsapparaten, von Abortanlagen etc., einige Modelle von Subsellien und anderen Einrichtungsstücken, einige einfachste Untersuchungsapparate, wie z. B. Thermometer, Hygrometer, Kohlensäuremesser u. dgl.

Bei der Besprechung der hygienischen Einrichtungen und Vorkehrungen ist auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, dass besonders der Lehrer auf dem Lande berufen ist und demnach auch befähigt sein muss, durch die Schule auf Verbesserung der Gesundheitspflege in Haus und Familie hinzuwirken; dabei ist stets das Einfachste und Billigste, insofern es nur seinen Zweck erfüllt, mit Ausführlichkeit zu behandeln, während complicirte und theure Vorrichtungen, selbst wenn sie in Bezug auf Zweckmässigkeit allen Anforderungen entsprechen, mit kurzen Andeutungen zu erledigen sind. Der Docent hat sich stets vor Augen zu halten, dass die überwiegende Mehrzahl der Lehramtszöglinge in kleinen und ärmlichen Verhältnissen zu wirken berufen sein wird.

Je nach der Wichtigkeit der einzelnen Partien werden dieselben mehr oder weniger eingehend zu behandeln sein, unter allen Umständen ist aber der

Unterrichtsstoff in den Unterrichtsstunden in praktischer und die Aufmerksamkeit fesselnder Weise zur verständnisvollen Aneignung zu bringen. Abschweifende oder theoretisirende Erörterungen sind zu vermeiden.

Die Lehre von der ersten Hilfe bei Unglücksfällen wird vor allem von der Vermeidung der Infection von Wunden, von der künstlichen Athmung, von der Stillung arterieller Blutungen zu handeln haben und es wird im übrigen hiebei hauptsächlich dasjenige zu bezeichnen sein, was der Laie nicht thun und nicht versuchen soll.

Der ärztliche Docent hat überhaupt bei der Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes jederzeit mit dem erforderlichen pädagogischen Takte vorzugehen. An Lehrerinnenbildungsanstalten ist alles, was das mädchenhafte Gefühlsleben peinlich berühren könnte, vom Unterrichte streng auszuschliessen.

Der Unterricht in der Schulgesundheitspflege hat stets auf die bestehenden Erlässe und Verordnungen, namentlich auf die Bestimmungen, welche in den einzelnen Ländern über die Einrichtung der Schulhäuser, der öffentlichen Schulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen erlassen worden sind, Rücksicht zu nehmen.

## II. In Beziehung auf die dienstlichen Verhältnisse des Docenten an der betreffenden Lehranstalt.

Der Docent für Schulgesundheitspflege erhält am Beginne des Semesters durch die Direction ein Verzeichniss der Zöglinge des Jahrganges, sowie die Mittheilung der für ihn lehrplanmässig festgesetzten Unterrichtszeit und ist von dem Director oder über des letzteren Anordnung von dem Classenvorstande in einer eingehenden Besprechung mit dem Bildungsstande des Jahrganges im allgemeinen, sowie mit der Vorbildung, Begabung und Leistungsfähigkeit jedes Zöglings im besonderen vertraut zu machen. Bei Feststellung der Unterrichtszeit ist den Wünschen des Docenten, soweit dies die Verhältnisse der Anstalt erlauben, möglichst Rechnung zu tragen.

Der Docent ist zur pünktlichen Einhaltung der Unterrichtszeit verpflichtet. Verhinderungen desselben sind der Direction rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich der Ertheilung einesurlaubes an den ärztlichen Docenten gelten die für die übrigen Lehrkräfte der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten bestehenden Normen.

Im Falle eines 14 Tage übersteigenden Urlaubes ist die Bestellung eines Substituten für den ärztlichen Docenten beim Ministerium für Cultus und Unterricht im Wege der Landesschulbehörde in Antrag zu bringen.

Die für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten geltenden Bestimmungen rücksichtlich der Inspicirung des Unterrichtes durch den k. k. Landeschulinspector, sowie rücksichtlich der Hospitirung beim Unterrichte seitens des Directors, bestehen auch für diesen Unterricht in Kraft; die erforderlichen Aufklärungen und Winke sind dem Docenten nach der Unterrichtsstunde in entsprechender Weise mitzuthellen.

Der ärztliche Docent hat sich mit der Haus- und Disciplinarordnung der Anstalt vertraut zu machen, sich durch directe Einflussnahme an der Aufrechterhaltung der Disciplin zu betheiligen, die Einheit des Unterrichtes und das collegiale Zusammenwirken stets im Auge zu behalten und den Contact mit dem Director, den Classenvorständen des 1. und des 4. Jahrganges und ebenso mit dem Lehrer der Naturgeschichte an der Anstalt zu pflegen. Andererseits ist der ärztliche Docent berechtigt, die Unterstützung des Directors und der betreffenden Classenvorstände in allen Angelegenheiten seines Unterrichtes nach

Erforderniss in Anspruch zu nehmen. Beschwerden hat er beim Director anzubringen; von etwaigen disciplinarwidrigen Vorkommnissen während seiner Unterrichtsstunden hat der Docent sofort den Classenvorstand oder je nach Art des Falles den Director mündlich zu verständigen.

Zur Theilnahme an den Conferenzen ist der ärztliche Docent mit Rücksicht auf seine anderweitige Berufsthätigkeit nicht verpflichtet, doch hat derselbe das Recht, an den Conferenzen theilzunehmen und hier seine Wünsche in Bezug auf die Disciplin, auf Anschaffung von Lehrmitteln etc. vorzubringen. Im Falle seiner Betheiligung an den ordentlichen Monats- und an den abschliessenden Semestralconferenzen hat der ärztliche Docent bei diesen Conferenzen berathende, in Angelegenheiten seiner Fächer auch beschliessende Stimme. In nothwendigen Fällen ist der Docent verpflichtet, sich über Aufforderung des Directors an der Conferenz wenigstens insoweit zu betheiligen, als der betreffende Berathungsgegenstand zu seiner Thätigkeit in einer Beziehung steht.

Bei Beurtheilung der Leistungen der Zöglinge ist ein angemessener Massstab anzulegen und in zweifelhaften Fällen der Rath des Directors einzuholen. Die Classificationsnoten hat der ärztliche Docent in die Monats- und Jahreskataloge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form einzutragen, er ist jedoch nicht verpflichtet, sich an der Führung der Protokolle, Inventare, Kataloge und anderer periodischer Amtsschriften zu betheiligen.

Als Lehrer im 4. Jahrgange hat der ärztliche Docent im Sinne des §. 64 des Organisations-Statutes bei den Reifeprüfungen aus der Naturgeschichte als Mitprüfer zu fungiren und bei der Feststellung der Noten aus der Naturgeschichte mitzustimmen, ohne ordentliches Mitglied der Prüfungs-Commission zu werden. (M.-E. vom 12. Jänner 1891, Z. 749.) Der ärztliche Docent ist daher nur verpflichtet, während der Prüfung aus der Naturgeschichte bei den Reifeprüfungen anwesend zu sein. Wo es locale Verhältnisse und die Rücksicht auf die ärztliche Berufsthätigkeit des Docenten nothwendig machen, kann über sein Ansuchen die abgesonderte Abhaltung der Prüfung aus der Somatologie und Schulhygiene durch die Landesschulbehörde gestattet werden.

Bezüglich der Dispensen, der Bestimmungen der Noten für das Reifezeugniss und der Vornahme der Prüfung aus diesem Gegenstande sind vom Vorsitzenden der Prüfungscommission im Sinne der Bestimmungen des Organisationsstatutes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Das Reifezeugniss hat der ärztliche Docent mitzufertigen.

Schliesslich wird bemerkt, dass es in dem Pflichtenkreise des Docenten, wie eines jeden Lehrers an der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt liegt, sich die Förderung der betreffenden Anstalt, an welcher er zu wirken berufen ist, nach allen Richtungen hin angelegen sein zu lassen; insbesondere hat der ärztliche Docent in seinem Verkehr mit den Schülern, sowie durch die Art seines Unterrichtes und durch sein ganzes Auftreten im Einklange mit dem Lehrkörper auch in erzieherischer Hinsicht auf die Zöglinge den entsprechenden Einfluss zu nehmen und zur Erzielung einer zweckmässigen Lebensordnung derselben beizutragen.

#### 4. Vorkehrungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen.

In der Absicht, die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten in den und durch die Schulen zu verhüten und die hiezu geeigneten Mittel allgemein bekannt zu machen, wurden in den einzelnen Verwaltungsgebieten besondere Vorschriften erlassen. Diese sind folgende:



**Niederösterreich:** Verordnungen des k. k. Landesschulrathes vom 6. Juni 1888, Z. 3776, L.-G.-Bl. Nr. 40, und vom 15. Juni 1893, Z. 4293, L.-G.-Bl. Nr. 29.

**Oberösterreich:** Verordnungen des k. k. Landesschulrathes vom 11. Februar 1885, Z. 315, V.-Bl. Nr. 4, und vom 9. September 1889, Z. 2201, V.-Bl. Nr. 6.

**Salzburg:** Erlass des k. k. Landesschulrathes vom 20. December 1884, J. 1684, V.-Bl. 1885, Nr. 8.

**Steiermark:** Verordnung des k. k. Landesschulrathes vom 5. August 1888, L.-G.-Bl. Nr. 35.

**Kärnten:** Verordnung des k. k. Landesschulrathes vom 22. Februar 1888, Z. 405, L.-G. und V.-Bl. Nr. 8.

**Krain:** Kundmachung des k. k. Landesschulrathes vom 16. September 1885, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 14.

**Triest und Gebiet:** Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 4. Juni 1890, Z. 7917, L.-G. und V.-Bl. Nr. 18.

**Görz und Gradisca:** Kundmachung des k. k. Landesschulrathes vom 4. Juni 1890, Z. 476, L.-G. und V.-Bl. Nr. 19.

**Istrien:** Kundmachung des k. k. Landesschulrathes vom 4. Juni 1890, Z. 780, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 20.

**Tirol:** Verordnungen des k. k. provisorischen Landesschulrathes vom 15. Jänner 1885, Z. 23574, L.-G. und V.-Bl. Nr. 2, und vom 30. October 1886, L.-G. und V.-Bl. Nr. 43.

**Vorarlberg:** Erlass der k. k. Statthalterei vom 24. Jänner 1885, Z. 919, (Mittheilung des für Tirol ergangenen Erlasses vom 15. Jänner 1885 an den Vorarlberger Landesschulrath mit dem Auftrage zur Durchführung desselben).

**Böhmen:** Erlass des k. k. Landesschulrathes vom 9. April 1888, Z. 9481, V.-Bl. Nr. 10.

**Mähren:** Erlass des k. k. Landesschulrathes vom 26. Juli 1875, Z. 12912, L.-G. und V.-Bl. Nr. 37.

**Schlesien:** Erlass des k. k. Landesschulrathes vom 26. September 1883, Z. 2506, L.-G. und V.-Bl. Nr. 37.

**Bukowina:** Verordnung des k. k. Landesschulrathes vom 31. August 1885, Z. 1142.

Die erwähnten Verordnungen stimmen ihrem wesentlichen Inhalte nach überein. Als Beispiel folgt die vom Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung des Obersten-Sanitätsrathes genehmigte für das Küstenland erlassene Instruction vom 4. Juni 1890.

### Instruction,

betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen des Küstenlandes.

§. 1. Ansteckende, bzw. übertragbare Krankheiten sind:

Blattern, Varicella, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtheritis, Cholera asiatic., Ruhr, Darm- und Flecktyphus, Meningitis cerebro-spinalis (epidemische Genickstarre), Keuchhusten, Mumps (Parotitis epidemica), granulöse Augenentzündung, Krätze und andere nach ärztlichem Ausspruche hiefür erklärte Hautkrankheiten (z. B. Favus u. s. w.)

§. 2. Jeder von einer solchen Krankheit befallene Schüller (Lehrer) ist vom Schulbesuche auszuschliessen und darf zu diesem erst wieder zugelassen werden, wenn nach ärztlichem Attest ausser Zweifel steht, dass der Erkrankte vollkommen genesen, dass in dessen Familie kein weiterer Fall existirt und dass die vorgeschriebene Desinfection ausgeführt wurde.

Bei granulöser Augenentzündung ist die Zulassung zum Schulbesuche noch vor Beendigung der Krankheit erlaubt, wenn nach ärztlichem Ausspruche die Ansteckungsgefahr beseitigt ist.

Aber auch in solchen Fällen hat in der Schule eine Separirung der noch kranken Schüler von den gesunden zu erfolgen.

§. 3. Den Schülern (Lehrern), in deren Familie Blattern, Varicella, Masern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Darm- und Flecktyphus oder Meningitis cerebrospinalis herrschen, ist bis zum Erlöschen der Krankheit in der Familie und bis zur Vollendung der Desinfectionen der Schulbesuch untersagt.

Ereignen sich dagegen in ihren Familien Erkrankungen an Keuchhusten, Parotitis, Rötheln, Ruhr, granulöser Augenentzündung, Krätze, oder anderen übertragbaren Hautkrankheiten, so kann die Frequentation der Schule bei Nachweis völliger Isolirung der Ergriffenen stattfinden.

§. 4. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der seiner Leitung anvertrauten Schuljugend sorgfältig zu überwachen und hat zu diesem Zwecke auch das unterstehende Lehrpersonal zu verhalten, ihm jeden Erkrankungsfall in der Schule sofort zu melden.

Verdächtige Fälle hat derselbe ungesäumt u. zw. im kurzen Wege der Sanitätsbehörde (Stadtmagistrat) anzuzeigen.

Der letzteren obliegt es, unverzüglich die entsprechenden Massnahmen zu treffen und hievon die Bezirksschulbehörde, eventuell den Landesschulrath in Kenntniss zu setzen.

Ist das erkrankte Kind ausserhalb des Schulortes wohnhaft, so ist auch der Vorsteher des Domicils desselben zu verständigen. Ebenso hat sich der Schulleiter über die im Sprengel der Schule vorkommenden infectiösen Erkrankungen in steter Kenntniss zu erhalten, zu welchem Behufe demselben seitens der Sanitätsbehörde die entsprechenden Mittheilungen zu machen sind.

§. 5. Der Schulleiter hat weiter nicht nur jede unter den Bewohnern des Schulgebäudes auftauchende verdächtige Erkrankung anzuzeigen, sondern auch darauf zu achten, dass sie nicht verheimlicht werde.

Insbesondere sind im Schulhause wohnende Bedienstete der Schule streng zu verhalten, jede bei ihren Mitbewohnern vorkommende Krankheit ohne Säumniss dem Schulleiter bekannt zu geben.

Bestätigt sich der Verdacht, so obliegt es dem Schulleiter, die Schule unter gleichzeitiger Meldung an die Bezirksschulbehörde, resp. an den Landesschulrath behufs nachträglicher Genehmigung temporär zu schliessen und zu veranlassen, dass der Kranke sammt seiner Familie bis zu weiteren Verfügungen seitens der hievon zu verständigenden Sanitätsbehörde vollkommen isolirt werde.

Diese letztere hat für die rascheste Unterbringung des Erkrankten ausserhalb des Schulgebäudes und für die Desinfection aller möglicherweise infectirten Objecte nach dem Regulativ der Ministerial-Verordnung vom 16. August 1887, Z. 20662 de 1886, \*) Vorsorge zu treffen.

Sollte die Entfernung des Kranken aus dem Schulhause unausführbar, der Contact aber mit Provenienzen aus dessen Wohnung nicht mit voller Sicherheit zu vermeiden sein, so hat die Schule unter Anzeige an die competente Schulbehörde geschlossen zu bleiben und kann nur mit Zustimmung der Sanitätsbehörde unter Beobachtung der von dieser angegebenen Cautelen wieder eröffnet werden.

§. 6. Häufen sich überhaupt Erkrankungen contagiöser Natur unter der Schuljugend, so hängt die Schliessung einer Classe, resp. der ganzen Schule

\*) S. Seite 216.

von der Ausbreitung und weiter von der Schwere der bezüglichen Krankheit ab und wird über Antrag der Sanitätsbehörde von der competenten Schulbehörde verfügt.

Wenn aber auch die Schliessung der Schule nicht für nothwendig erachtet würde, so ist doch bei solchen Vorkommnissen seitens der Schulleitung für scrupulöse Reinigung und Ventilation der Schulocale, unter Umständen auch seitens der Sanitätsbehörde für deren Desinfection Sorge zu tragen.

§. 7. Den Schülern ist das Betreten von verseuchten Wohnungen, somit auch der Besuch von an einer Infectionskrankheit leidenden Mitschülern zu untersagen.

Ingleichen ist ihnen die Besichtigung von Leichen an derartigen Krankheiten Verstorbener und die Theilnahme an dem Leichenbegängnisse derselben zu verbieten.

§. 8. Den Lehrern an öffentlichen Anstalten ist es untersagt, Privatunterricht in Familien während der Dauer einer ansteckenden Krankheit in denselben zu ertheilen.

§. 9. Die Paragraphe 1, 2, 3 und 7 dieser Instruction sind bei Beginn jedes Semesters in allen Schulen und Instituten zu verlautbaren und den Eltern (Vormündern) der Schüler abschriftlich mitzutheilen.

§. 10. Diese Instruction findet auch auf alle Privatinstitute, Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. s. w. entsprechende Anwendung.

§. 11. In Fällen von besonderer Wichtigkeit bleibt es der Sanitätsbehörde vorbehalten, weitere, nach den speciellen Verhältnissen erforderliche sanitäre Massnahmen zu treffen.

#### Vorkehrungen gegen Blattern.

### **Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1891, Z. 9043,**

V.-Bl. d. Unt.-Min. Nr. 22, Seite 155,

#### **betreffend die Förderung der Schutzpockenimpfung seitens der Volksschulorgane.**

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Note vom 24. März l. J. Z. 5533, anher mitgetheilt, dass es Kenntniss davon erhalten habe, dass seitens der Leiter der Volksschulen die Mitwirkung zur Constatirung des Impfzustandes der in Volksschulen eintretenden Kinder durch Abforderung der Impfscheine in wiederholten Fällen abgelehnt wurde.

Da die Abforderung der Impfscheine beim Eintritte der Kinder in die Volksschule als eine aus den noch in Kraft stehenden Bestimmungen des mit dem Hofkanzleidecrete vom 9. Juli 1836, Z. 13.192,\*) erlassenen Impfnormatives sich ergebende nothwendige Massregel zur Verhütung des Blatternausbruches unter der Schuljugend zu betrachten ist, ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde, die unterstehenden Schulorgane darauf aufmerksam zu machen, dass der §. 13. dieses Normatives es den Volksschullehrern ausdrücklich zur Pflicht macht, mitzuwirken, damit die Bevölkerung, beziehungsweise die Schuljugend richtige Begriffe über die Kuhpockenimpfung erlange und die Vortheile derselben kennen lerne, und dass die Sicherung eines guten Impfzustandes geradezu eine fundamentale Forderung der Schulgesundheitspflege ist.

\*) S. Seite 246.

Insbesondere ersuche ich die k. k. Landesschulbehörde, anzuordnen, dass bei Aufnahme der Schüler in die Volksschule auch die Vorlage des Impfzeugnisses gefordert und über alle, dieses Nachweises entbehrenden Schulkinder Verzeichnisse nach dem im Anschlusse mitfolgenden Formulare zum Gebrauche der Sanitätsbehörden angelegt werden. Diese Verzeichnisse sind von den Schulleitern an den Bezirksschulrath einzusenden und von demselben ohne weitere Einbegleitung der politischen Behörde I. Instanz in kürzester Zeit zu überreichen.

Ferner ersuche ich die Veranlassung zu treffen, dass die Volksschullehrer gelegentlich der Abhaltung der Bezirkslehrerconferenzen angewiesen werden, die von den Sanitätsorganen ergriffenen Massnahmen zur Durchführung der Impfung der Kinder mit ihrem Einflusse bereitwilligst zu unterstützen und überhaupt den Bestrebungen dieser Organe auf Förderung des Impfwesens, soweit es innerhalb ihres Wirkungskreises thunlich ist, jeden möglichen Vorschub zu leisten.

Mit der Ueberwachung der Durchführung der in Folge dieses Erlasses seitens der k. k. Landesschulbehörde zu treffenden Anordnungen sind die Bezirks- und die Landesschulinspectoren für das Volksschulwesen gelegentlich ihrer Inspectionsreisen zu betrauen.

Benennung der Schule: \_\_\_\_\_

Classe: \_\_\_\_\_

### Verzeichniss

derjenigen, im Schuljahre 189. in die Schule aufgenommenen Kinder, welche entweder gar nicht oder erfolglos geimpft, oder welche mit einem Impfzeugnisse nicht versehen sind.

Familien- und Vornamen	Tag und Jahr der Geburt	Wohnort	Impf-Zustand			Anmerkung
			nicht geimpft	erfolglos geimpft	ausgeblich geimpft, ohne Impfzeugnis	

### Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1891, Z. ad 8509,

betreffend die Förderung der Impfung in den Volksschulen.

In Nr. 26 der Zeitschrift „Das Oesterreichische Sanitätswesen“ vom 25. Juni 1891 wurde der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni l. J., Z. 9043, veröffentlicht, in welchem den Landesschul-

behörden die erforderlichen Einleitungen aufgetragen werden, damit von den berufenen Schulorganen bei der Aufnahme der Schüler in die Volksschule die Vorlage des Impfzeugnisses abgefordert, über die Nichtgeimpften Verzeichnisse verfasst und der politischen Behörde vorgelegt, ausserdem aber allen von den behördlichen Sanitätsorganen ergriffenen Massnahmen zur Durchführung der Impfung der Kinder sowie allen Bestrebungen dieser Organe zur Förderung des Impfwesens überhaupt, jeder mögliche Vorschub geleistet werde.

Sache der politischen Behörden wird es sein, diese Unterstützung in zweckentsprechender Weise in Anspruch zu nehmen.

Sie haben daher darauf zu achten, dass ihnen die Verzeichnisse der gar nicht oder mit zweifelhaftem Erfolge geimpften Kinder rechtzeitig zukommen, und wegen möglichst baldiger Durchführung der Impfung bei diesen Kindern das Erforderliche zu veranlassen.

Wo immer die örtlichen Verhältnisse es gestatten, und namentlich in Orten, in denen der zuständige Impfarzt seinen Wohnsitz hat, wird die gemeinsame Durchführung der Impfung der in die Schule eintretenden der Impfung bedürftigen Kinder, d. i. solcher, welche sich mit keinem Impfzeugnisse ausweisen können und mit keinem sichtbaren Zeichen der stattgefundenen Impfung oder des Ueberstehens der natürlichen Blattern behaftet sind, alsbald zu veranlassen sein.

Insoferne diese Massregel nicht durchführbar ist, werden die betreffenden Kinder in das Verzeichniss der Impfpflichtigen aufzunehmen und zur nächsten öffentlichen Impfung vorzuführen sein.

Es ist anzustreben, dass bei dieser Gelegenheit auch diejenigen Kinder, bei denen nach der Vornahme ihrer Erstimpfung bereits 10 Jahre verflossen sind, der Revaccination unterzogen werden.

Es wird sich empfehlen die betreffenden Schulkinder anlässlich der öffentlichen Impfungen abgesondert von anderen Impfungen der gemeinsamen Impfung zuzuführen.

Da es von grosser Wichtigkeit ist, dass nicht bloss die in die Schule eintretenden, sondern auch die bereits in der Schule befindlichen Kinder sich des Impfschutzes erfreuen, so ist zu veranlassen, dass auch über die der Impfung noch nicht zugeführten Kinder der Volksschule Verzeichnisse beschafft und hinsichtlich ihrer Impfung in gleicher Weise vorgegangen werde. Ueber die Durchführung dieser, von nun an alljährlich mit der grössten Sorgfalt zu handhabenden Impfung der Schulkinder ist in einem besonderen Abschnitte des Jahresimpfberichtes abzuhandeln und daher auch von den Impfärzten im Impfberichte abgesondert Bericht zu erstatten.

Wegen Beschaffung des zur speciellen Impfung der impfbedürftigen Schulkinder erforderlichen Impfstoffes\*) ist das Einvernehmen mit dem Landesaussschusse zu pflegen, der umso weniger ermangeln dürfte, die rasche Durchführung dieser Massnahme zu fördern, als diese Impfung nur einen Theil der allgemeinen Impfung darstellt.

Das Ministerium des Innern gewärtiget, dass durch das verständnissvolle Zusammenwirken der politischen und der Schulbehörden möglichst bald ein vollkommener Impfschutz aller volksschulpflichtigen Kinder erzielt werden wird.

\*) S. Seite 273 und 383.

**Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht  
vom 7. Juli 1894, Z. 2843,**

betreffend die Impfung der Zöglinge von Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Da ein ungeimpfter Lehrer durch seine erhöhte Disposition zur Blattern-erkrankung den Gesundheitszustand der ihm anvertrauten Kinder gefährden kann, ersuche ich E . . . in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass die Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sich während ihrer Studienzeit oder doch wenigstens bevor dieselben nach Abschluss ihrer Studien die betreffende Anstalt verlassen, einer Impfung (bezw. Wiederimpfung) unterziehen.

In dieser Richtung wird es insbesondere die Aufgabe der mit dem Unterrichte in der Schulhygiene an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten betrauten Docenten sein, die Vortheile der Kuhpockenimpfung auseinanderzusetzen und richtige Begriffe hierüber in den Kreisen der heranwachsenden Lehrer zu verbreiten, wobei auch darauf hinzuweisen sein wird, dass in Anbetracht des von der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt in Wien mit Beachtung aller Vorschriften erzeugten tadellosen animalen Impfstoffes Befürchtungen wegen eventueller Impfschädigung vollkommen unbegründet sind.

Vorkehrungen gegen Diphtherie.

Anlässlich des gehäuften Auftretens von Diphtherieerkrankungen unter Schulkindern in Wien zog der Oberste Sanitätsrath die einzuleitenden Massnahmen in Berathung, welche der niederösterreichischen Statthalterei vom Ministerium des Innern mitgetheilt wurden. Es erging dann an den Wiener Magistrat der nachstehende

**Erlass der k. k. nied.-österr. Statthalterei vom  
4. December 1893, Z. 86141.**

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 28. November l. J., Z. 84174, mit welchem aus Anlass des häufigen Auftretens der Diphtheritis in dem Schulgebäude in der Schellinggasse eine längere Unterbrechung des Schulunterrichtes angeordnet worden ist, werden dem Wiener Magistrate im Nachfolgenden die Gesichtspunkte bekannt gegeben, welche nach den vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. December l. J., Z. 29444, der k. k. Statthalterei mitgetheilten weiteren Anträgen des Obersten Sanitätsrathes in Bezug auf die Tilgung dieser, sowie anderer Schulepidemien im Auge zu halten sind.

Da Erkrankungen an Diphtheritis bei Bediensteten im Complexe des Schulgebäudes selbst (beim Schuldiener der Gewerbeschule) vorgekommen sind, so ist eine ärztliche Erhebung des Gesundheitszustandes hinsichtlich der in dem Gebäude untergebrachten Bediensteten erforderlich und wäre an dem Grundsatz festzuhalten, dass nach dem letzten Diphtheritisfalle in einer für sich abgeschlossenen Schullocalität unter Voraussetzung der Durchführung der Desinfectionsmassnahmen noch durch 14 Tage die Wiederbenützung der Räume sistirt bleiben soll.

Kinder sollen auch bei Abwesenheit von Nachkrankheiten noch 14 Tage nach Ablauf des localen Krankheitsprocesses der Diphtherie von der Schule ferngehalten werden, da in diesem Zeitraume noch eine weitere Ansteckung durch dieselben möglich ist. Hierauf sind sowohl die Schulleitungen als auch die ärztlichen Kreise aufmerksam zu machen.

Bei der Desinfection der Schulgebäude sind der Fussboden und die Einrichtungsstücke der Schulzimmer, Gänge, Aborte mit einer fünfprocentigen Carbollösung oder zweiprocentigen Lysollösung zu desinficiren und hiebei besonders darauf zu sehen, dass die Desinfectionsflüssigkeit in die Fugen der Bretter des Fussbodens reichlich eindringe; Wände, Mauerwerk, Ventilationsschläuche werden am besten durch Kalktünchung desinficirt. Die noch geübte Schwefelröucherung hat zu unterbleiben.

Die Desinfection in den Schulzimmern soll der Reinigung derselben stets vorangehen und ist bei dieser Reinigung auf die Ventilationsöffnungen und Schläuche im Mauerwerke nicht zu vergessen.

Bei der Wiedereröffnung der Schule dürfen Zöglinge, welche die Diphtheritis überstanden haben, sowie Zöglinge, welche mit Kranken zusammen in demselben Haushalte wohnen, nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über den vollständig unverdächtigen Gesundheitszustand derselben zum Schulbesuche zugelassen werden.

Es empfiehlt sich, dass beim ersten Zusammentreffen der Zöglinge in den Schulen die Intervention von Aerzten zur Wahrnehmung des Gesundheitszustandes der eintreffenden Zöglinge eventuell zur Vornahme ihrer Untersuchung im Verdachtsfalle in Anspruch genommen werde.

Die Schulleiter sind aufmerksam zu machen, dass sie auf Erkrankungen der Schüler an allgemeinen Fieberzuständen, sowie an Halsleiden besonders achten und die Schüler zur Mittheilung derartiger Krankheitszustände veranlassen; ferner, dass sie die aus der Schule ausbleibenden Schüler in genauer Evidenz halten und in jedem Falle die Ursache des Ausbleibens zu ermitteln trachten, in welcher Beziehung seitens der Schulbehörden die Vermittlung der betreffenden Sanitätsbehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Im Falle des Verdachtes, dass an Diphtheritis erkrankte Schüler mit dieser Krankheit schon während des Besuches der Schule behaftet waren, und wenn eine solche Erkrankung mit vehementer Intensität und rasch tödtlich verläuft, oder wenn innerhalb einer Woche mehrere Krankheitsfälle unter den mit einander verkehrenden Zöglingen vorkommen, ist mit der Schliessung der betreffenden Schulclassen oder Schulgemeinschaft vorzugehen.

Die durch diese Schliessung der Schulclassen bezweckte Fernhaltung der betreffenden Schulbesucher muss eine vollständige sein und ist es nicht angängig, dass einzelne derselben an dem für mehrere Classen gegebenen Unterrichte in der Religion, dem Turnen, den Handarbeiten, dem Gesange und anderen freien Gegenständen während der Zeit der Schulsperre theilnehmen.

Schliesslich wird mit Bezug auf die Verbreitungsart der Diphtheritis besonders hervorgehoben, dass es überhaupt — unbedingt aber während des Vorkommens dieser Krankheit in der Bevölkerung nothwendig ist, dass die Reinigung der Schullocalitäten, sowie die Reinigung der Aborträume täglich erfolge, dass bei Reinigung der Schulzimmer das Aufwirbeln von Staub vermieden und daher unter Aufwendung feucht gehaltener Reinigungsmittel vorgenommen werde, und zwar zu einer Zeit, dass die Schulbesuchenden nicht in Räumen verweilen müssen, in welchen die Luft durch den Reinigungsvorgang mit aufgewirbelten Staubpartikelchen versetzt ist. Auch soll für die Aufbewahrung der Utensilien oder Handarbeiten in der Schule für jeden Zögling eine gesonderte Lade zur Verfügung stehen.

Die Beachtung sämmtlicher schulhygienischen Massnahmen in Bezug auf Lüftung, Heizung, Temperatur, bei Luftheizung auf die Vermeidung zu trockener

Luft u. s. w. sind zur Zeit des Bestehens der Epidemiegefahr auf das gewissenhafteste zu handhaben.

Zur exacten Durchführung der sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Verhütung der Diphtheritis und anderer Infectiouskrankheiten durch die Schule ist das unmittelbare wechselseitige Zusammenwirken der Schul- und Sanitätsbehörden unter Handhabung der raschesten Anzeige und Verständigung von allen im gedachten Zwecke belangreichen Vorkommnissen unbedingt nothwendig.

Es wird daher Sache des Wiener Magistrates sein, im Sinne dieser Andeutungen mit den entsprechenden weiteren Verfügungen vorzugehen und wird derselbe aufgefordert, während des Vorkommens häufigerer Diphtheritiserkrankungen in Wien über den Gang derselben und die in sanitärer Beziehung getroffenen und zur Durchführung gelangten Massnahmen am Schlusse einer jeden Woche zu berichten, zu welchem Behufe der jeden Sonntag fällige Wochen- ausweis über Infectiouskranke durch die betreffenden Daten über Mortalität, sowie durch einen kurzen sachlichen Bericht zu ergänzen sein wird.

Bei diesem Anlasse wird endlich noch darauf aufmerksam gemacht, dass bei Handhabung des Sanitätsdienstes in Wien durch die einzelnen städtischen Bezirksämter die unbedingt nothwendige fachmännische Leitung und Ueberwachung durch das Stadtphysikat unerlässlich erscheint.